

Brüssel, den 19. November 2018 (OR. en)

14467/18

Interinstitutionelles Dossier: 2018/0145(COD)

LIMITE

ENT 210 IND 356 MI 855 ENV 781 TRANS 560 CODEC 2048

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

- 1. Am 17. Mai 2018 hat die <u>Kommission</u> dem Europäischen Parlament und dem Rat den oben genannten Vorschlag für eine Verordnung als Teil des Mobilitätspakets übermittelt. Ziel dieses Vorschlags ist es, die Vorschriften für die Sicherheitsmerkmale von Straßenfahrzeugen strenger zu gestalten, indem ein breites Spektrum von modernen Sicherheitsmaßnahmen für die betreffenden Fahrzeugklassen zur Standardausrüstung erklärt wird.
- 2. Insbesondere wird vorgeschlagen, die Vorschriften zur Fahrzeugsicherheit, die in der Verordnung über die allgemeine Fahrzeugsicherheit (Verordnung (EG) Nr. 661/2009), der Verordnung zum Schutz von Fußgängern (Verordnung (EG) Nr. 78/2009) und der Verordnung über die Sicherheit von Wasserstoff (Verordnung (EG) Nr. 79/2009) festgelegt sind, dahingehend zu überarbeiten, dass die Einführung neuer moderner Sicherheitsmerkmale beispielsweise neuer Unfallvermeidungssysteme und verbesserter aktiver und passiver Sicherheitsmaßnahmen –, durch die viele Todesopfer im EU-Straßenverkehr vermieden werden könnten, sichergestellt ist.

14467/18 kar/KWO/bl 1 ECOMP.3.A **LIMITE DE**

- 3. Der <u>Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss</u> hat seine Stellungnahme am 19. September¹ abgegeben.
- 4. Der <u>Ausschuss der Regionen</u> hat keine Stellungnahme zu dem Vorschlag abgegeben.
- Im <u>Europäischen Parlament</u> ist der <u>Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz</u>
 (IMCO) federführend. Als Berichterstatterin wurde Frau von Thun und Hohenstein (PPE –
 PL) benannt. Die Abstimmung über den Bericht im IMCO-Ausschuss wurde vorläufig für
 Ende Februar 2019 angesetzt.

II. SACHSTAND

- 6. Die erste Sitzung der Gruppe "Technische Harmonisierung" (Kraftfahrzeuge) fand am 22. Mai 2018 statt. In dieser Sitzung wurde der Vorschlag zusammen mit der ihm beiliegenden Folgenabschätzung von der Kommission vorgestellt. Dabei ging die Kommission schwerpunktmäßig auf bestimmte Aspekte ein, zu denen die Delegationen weitere Präzisierungen verlangt hatten. Anhand der Antworten auf die Checkliste wurde auch festgestellt, welche Punkte noch besonderer Aufmerksamkeit und eingehender Beratungen bedürfen würden. Im Allgemeinen wurden die Folgenabschätzung und der Vorschlag von den Delegationen positiv aufgenommen.
- 7. Das übergeordnete Ziel des Vorschlags, die Zahl der verkehrsbedingten Verletzungen und Todesfälle in der EU zu senken, findet bei den Mitgliedstaaten allgemeine Zustimmung. Alle Mitgliedstaaten bestätigen, dass der geltende Rechtsrahmen im Interesse dieser Zielsetzung geändert werden muss.
- 8. Die Prüfung des Vorschlags selbst durch die Gruppe "Technische Harmonisierung (Kraftfahrzeuge) begann im Juni 2018 unter dem <u>bulgarischen Vorsitz</u>. Unter dem österreichischen Vorsitz fanden acht weitere Sitzungen der Gruppe statt. Im Verlauf der Beratungen wurde der Vorschlag unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten geäußerten Bedenken weiterentwickelt, um bezüglich der Standpunkte der Delegationen für Ausgewogenheit zu sorgen. Eine Reihe technischer Bestimmungen wurde bei Bedarf geändert und ergänzt, wobei einige von der Kommission vorgeschlagene delegierte Rechtsakte in Durchführungsrechtsakte umgewandelt wurden.

14467/18 kar/KWO/bl 2 ECOMP.3.A **LIMITE DE**

¹ EWSA INT/863

9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 14. November 2018 Einvernehmen über die letzten Änderungen an dem Kompromissvorschlag des Vorsitzes erzielt und ist abschließend übereingekommen, den Text dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) für seine Tagung am 29. November 2018 im Hinblick auf die Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung vorzulegen. Neue Textstellen sind gegenüber dem Kommissionsvorschlag durch Fettdruck und Unterstreichung und Streichungen durch [...] gekennzeichnet.

III. FAZIT

10. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass der in der Anlage enthaltene Text einen ausgewogenen und fairen Kompromiss zwischen den Standpunkten der Delegationen darstellt. Der Rat wird ersucht, auf dieser Grundlage auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 29. November 2018 eine allgemeine Ausrichtung festzulegen.

14467/18 kar/KWO/bl 3 ECOMP.3.A **LIMITE DE**

2018/0145 (COD).

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION – gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ABl. C vom ..., S.

³ ABl. C vom ..., S.

- (1) Die Verordnung (EU) 2018/<u>858</u> des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁺ legt Verwaltungsbestimmungen und technische Anforderungen für die Typgenehmigung von neuen Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten im Hinblick darauf fest, das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten und um Sicherheit und Umweltfreundlichkeit auf hohem Niveau zu bieten.
- (2) Diese Verordnung ist ein Rechtsakt für die Zwecke des durch die Verordnung (EU) 2018/858⁺ festgelegten EU-Typgenehmigungsverfahrens. Anhang II jener Verordnung sollte daher entsprechend geändert werden.
- (3) In den letzten Jahrzehnten haben Entwicklungen bei der Fahrzeugsicherheit erheblich dazu beigetragen, dass die Zahl der Verkehrstoten und Schwerverletzten insgesamt zurückgegangen ist. In letzter Zeit sind diese Rückgänge in der Union jedoch aufgrund von unterschiedlichen Faktoren wie strukturellen und verhaltensbedingten Faktoren ins Stocken geraten, und ohne neue Initiativen zur allgemeinen Straßenverkehrssicherheit werden die Sicherheitseffekte des derzeitigen Ansatzes die durch das zunehmende Verkehrsaufkommen bedingten Auswirkungen nicht mehr ausgleichen können. Daher müssen die Sicherheitseigenschaften von Fahrzeugen im Rahmen eines integrierten Ansatzes für die Straßenverkehrssicherheit und zum besseren Schutz von ungeschützten Verkehrsteilnehmern weiter verbessert werden.
- (4) Durch den technischen Fortschritt bei modernen Fahrzeugsicherheitssystemen werden neue Möglichkeiten eröffnet, die Zahl der Unfallopfer zu senken. Um die Zahl der Verkehrstoten so gering wie möglich zu halten, werden einige der einschlägigen neuen Technologien einzuführen sein.

_

Verordnung (EU) 2018/<u>858</u> des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L <u>151 vom 14.6.2018, S. 1</u>.

⁺ PO: please insert in the text the number of the Regulation contained in document PE-CONS No73/17 (2016/0014 (COD)) and insert the number, date and OJ reference of that Regulation in the footnote.

- (5) Im Kontext der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ bewertete die Kommission die Machbarkeit, die in jener Verordnung bestehende Anforderung zur Ausstattung bestimmter Fahrzeugklassen mit bestimmten Systemen (z. B. Notbremsassistenzsystemen und Reifendrucküberwachungssystemen) auszuweiten, sodass sie für sämtliche Fahrzeugklassen galt. Die Kommission bewertete zudem die technische und wirtschaftliche Machbarkeit und die Marktreife der Auferlegung einer neuen Anforderung zur Ausstattung mit anderen fortschrittlichen Sicherheitssystemen. Auf Grundlage dieser Bewertungen veröffentlichte die Kommission im Dezember 2016 einen Bericht für das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel "Rettung von Menschenleben: Mehr Fahrzeugsicherheit in der EU"6. Im begleitenden Arbeitsdokument zu dem Bericht wurden 19 potenzielle Regelungsmaßnahmen identifiziert und vorgeschlagen, mit denen sich die Zahl der Straßenverkehrsunfälle und der im Straßenverkehr Getöteten und Verletzten wirksam weiter senken ließe.
- (6) Durch intelligente Geschwindigkeitsassistenten, Notfall-Spurhalteassistenten, Fahrer-Müdigkeitserkennung und -Aufmerksamkeitsüberwachung [...] , fortgeschrittene Ablenkungserkennung und Erkennung beim Rückwärtsfahren könnte die Zahl der Verkehrsopfer beträchtlich gesenkt werden. Darüber hinaus basieren diese Systeme auf Technologien, die in Zukunft auch beim Einsatz von vernetzten und selbstfahrenden Fahrzeugen verwendet werden. Daher sollten für die Typgenehmigung von Fahrzeugen im Hinblick auf diese Systeme sowie für die Typgenehmigung dieser Systeme als selbstständige technische Einheiten harmonisierte Vorschriften und Prüfverfahren auf Unionsebene festgelegt werden.

14467/18 kar/KWO/bl

6 ECOMP.3.A **ANLAGE** LIMITE DE

⁵ Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit, ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 1. COM (2016) 787 final.

- (7) Die Einführung von Unfalldatenspeichern zur Erfassung einer Reihe von wichtigen Fahrzeugdaten, einhergehend mit Vorschriften für den Bereich, die Genauigkeit und die Auflösung der Daten sowie für ihre Erhebung, Speicherung und Abrufbarkeit, in einem kurzen Zeitfenster vor, während und nach einem auslösenden Ereignis (z. B. Airbag-Auslösung) ist ein nützlicher Schritt bei der Gewinnung von genaueren, detaillierteren Unfalldaten. Die Ausstattung von Kraftfahrzeugen mit solchen Datenerfassungsgeräten sollte daher vorgeschrieben sein. Zudem sollte es eine Anforderung sein, dass Unfalldatenspeicher Daten nur so erfassen und speichern, dass Mitgliedstaaten mit den Daten lediglich Analysen der [...] Unfalldaten durchführen und die Wirksamkeit von speziell ergriffenen Maßnahmen bewerten können.
- (8) Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten, etwa die Verarbeitung von Angaben zum Fahrer in Unfalldatenspeichern oder von fahrerbezogenen Informationen aus der Müdigkeitserkennung und -Aufmerksamkeitsüberwachung bzw. der fortgeschrittenen Ablenkungserkennung, sollte gemäß den EU-Rechtsvorschriften zum Datenschutz, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung⁷, erfolgen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die mithilfe des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems erhoben werden, unterliegt zudem besonderen Schutzbestimmungen⁸.
- (9) Aufgrund von Merkmalen im Zusammenhang mit der Sitzhöhe und der Fahrzeugmasse waren Lieferwagen, sportliche Geländewagen (SUVs) und Mehrzweckfahrzeuge (MZF) von der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 ausgenommen. Angesichts der gestiegenen Marktdurchdringung dieser Fahrzeuge (von nur 3 % im Jahr 1996 auf 14 % im Jahr 2016) und der technologischen Entwicklungen bei Prüfungen der elektrischen Sicherheit nach dem Aufprall sind diese Ausnahmen überholt und ungerechtfertigt. Die Ausnahmen sollten daher abgeschafft werden und das gesamte Spektrum der Anforderungen an moderne Fahrzeugsysteme sollte auf diese Fahrzeuge angewendet werden.

14467/18 kar/KWO/bl 7
ANLAGE ECOMP.3.A **LIMITE DE**

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG, ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77.

- (10) Die Verordnung (EG) Nr. 661/2009 erreichte eine erhebliche Vereinfachung von Unionsvorschriften, indem sie 38 Richtlinien durch entsprechende Regelungen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN-Regelungen) ersetzte, die gemäß dem Beschluss 97/836/EG des Rates⁹ zwingend sind. Um weitere Vereinfachungen zu erreichen, sollten noch mehr Unionsvorschriften durch bestehende UN-Regelungen ersetzt werden, die zwingend in der Union gelten. Ferner sollte die Kommission die auf der Ebene der Vereinten Nationen laufenden Arbeiten fördern und unterstützen, um unverzüglich und nach den höchsten vorhandenen Standards der Straßenverkehrssicherheit technische Anforderungen für die Typgenehmigung der in dieser Verordnung vorgesehenen Fahrzeugsicherheitssysteme festzulegen.
- (11) Die UN-Regelungen und Änderungen an UN-Regelungen, denen die Union gemäß dem Beschluss 97/836/EG zugestimmt hat oder die von der Union angewandt werden, sollten in die Rechtsvorschriften der Union für die Typgenehmigung aufgenommen werden. Entsprechend sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, die Liste der zwingend geltenden UN-Regelungen zu ändern, um zu gewährleisten, dass sie auf dem aktuellen Stand gehalten wird.
- (12) Die Verordnung (EG) Nr. 78/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ legt in Form von Prüfungen auf Einhaltung der Vorschriften und von Grenzwerten für die Genehmigung von Fahrzeugen im Hinblick auf die Frontstruktur sowie für die Genehmigung von Frontschutzsystemen (wie beispielsweise Frontschutzbügeln) Anforderungen an den Schutz von Fußgängern, Radfahrern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern fest. Seit Erlass der Verordnung (EG) Nr. 78/2009 sind technische Anforderungen und Prüfverfahren für Fahrzeuge auf der Ebene der Vereinten Nationen weiterentwickelt worden, um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Die UNRegelung Nr. 127¹¹ gilt derzeit auch in der Union hinsichtlich der Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen.

14467/18 kar/KWO/bl 8
ANLAGE ECOMP.3.A **LIMITE DE**

Beschluss 97/836/EG des Rates vom 27. November 1997 (ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78).

Verordnung (EG) Nr. 78/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen im Hinblick auf den Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2003/102/EG und 2005/66/EG, ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 1.

Regelung Nr. 127, in der einheitliche Bestimmungen zur Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Eigenschaften im Zusammenhang mit der Fußgängersicherheit festgelegt sind.

- Nach Erlass der Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² sind die technischen Anforderungen und die Prüfverfahren für die Genehmigung von wasserstoffbetriebenen Fahrzeugen sowie von Wasserstoffsystemen und Wasserstoff führenden Bauteilen auf der Ebene der Vereinten Nationen weiterentwickelt worden, um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Die UN-Regelung Nr. 134¹³ gilt derzeit auch in der Union hinsichtlich der Typgenehmigung von Wasserstoffsystemen in Kraftfahrzeugen. Zusätzlich zu diesen Anforderungen [...] sollten auch Kriterien für die Qualität der Werkstoffe, die in mit komprimierten Wasserstoff betriebenen [...] Fahrzeugsystemen verwendet werden, auf Unionsebene festgelegt werden.
- (14) Im Interesse der Klarheit, Übersichtlichkeit und Vereinfachung sollten die Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 aufgehoben und durch diese Verordnung ersetzt werden.
- (15) In der Vergangenheit war die Gesamtlänge von Lastzügen durch Unionsvorschriften begrenzt, und in der Folge kam es zu den typischen Ausführungen mit Fahrerhaus oberhalb des Motors, da durch sie der Laderaum maximiert wird. Doch infolge der hohen Sitzposition des Fahrers wurde der tote Winkel größer und die direkte Sicht um das Lkw-Fahrerhaus herum schlechter. Dieser Faktor spielt bei Lkw-Unfällen mit Beteiligung von ungeschützten Verkehrsteilnehmern eine wichtige Rolle. Die Zahl der Getöteten und Verletzten ließe sich durch Verbesserung der direkten Sicht erheblich senken. Deshalb sollten Anforderungen zur Verbesserung der direkten Sicht eingeführt werden.

14467/18 kar/KWO/bl 9
ANLAGE ECOMP.3.A **LIMITE DE**

Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über die Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG, ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 32.

UN-Regelung Nr. 134 über einheitliche Bestimmungen zur Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugbauteilen im Hinblick auf die sicherheitsbezogene Leistung von mit Wasserstoff und Brennstoffzellen betriebenen Fahrzeugen.

- (16) [...]
- (17) Selbstfahrende und vernetzte Fahrzeuge können möglicherweise einen gewaltigen Beitrag zur Verringerung der Zahl der Verkehrstoten leisten, da Schätzungen zufolge etwa 90 Prozent der Straßenverkehrsunfälle auf menschliches Versagen zurückzuführen sind. Im Zuge der allmählichen Übernahme von Aufgaben des Fahrers durch selbstfahrende Fahrzeuge sollten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Technologieneutralität harmonisierte Vorschriften und technische Anforderungen für automatisierte Fahrzeugsysteme auf Unionsebene erlassen werden.
- (17a) Straßenverkehrsteilnehmer wie Fußgänger und Fahrradfahrer sowie Fahrer von nicht selbstfahrenden Fahrzeugen, die nicht über die drahtlose Kommunikation zwischen Fahrzeugen Informationen über das Verhalten eines selbstfahrenden Fahrzeugs erhalten können, sollten regelmäßig auf herkömmliche Weise unterrichtet werden, wie in UN-Regelungen oder anderen Rechtsakten vorgesehen und möglichst bald deren Inkrafttreten.
- (18) Durch computergesteuertes Fahren in Kolonnen (Platooning) könnte der Verkehr in Zukunft sicherer, sauberer und effizienter werden. Im Vorgriff auf die Einführung der Platooning-Technologie und der entsprechenden Standards wird ein Regelungsrahmen mit harmonisierten Vorschriften und Verfahren erforderlich sein. Diesbezüglich sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften zum Datenschutz delegierte Rechtsakte zur Festlegung eines harmonisierten Datenaustauschformats für die Zwecke des Platoonings von Fahrzeugen mehrerer Marken zu erlassen.
- (18a) Die Vernetzung und Automatisierung von Fahrzeugen steigern die Möglichkeiten für einen unbefugten Zugriff auf Software und ihre Änderung; um den künftig hierdurch entstehenden Risiken Rechnung zu tragen, sollten die UN-Regelungen und andere Rechtsakte zur Cybersicherheit möglichst bald nach ihrem Inkrafttreten verbindlich Anwendung finden.

- (18b) Softwareänderungen können die Fahrzeugfunktionen erheblich beeinflussen. Für Softwareänderungen sollten harmonisierte Regeln und technische Vorschriften, die mit den Typgenehmigungsverfahren übereinstimmen, festgelegt werden. Daher sollten UN-Regelungen und andere Rechtsakte betreffend Software-Aktualisierungsverfahren möglichst bald nach ihrem Inkrafttreten verbindlich Anwendung finden.
- (19) Die Union sollte die Entwicklung von technischen Anforderungen für das Reifengeräusch, den Rollwiderstand und die Nasshaftungseigenschaften von Reifen auf der Ebene der Vereinten Nationen weiter fördern. Grund dafür ist, dass die UN-Regelung Nr. 117 jetzt die entsprechenden ausführlichen Bestimmungen enthält. Der Prozess des Anpassens der Anforderungen an Reifen, um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, sollte sich auf der Ebene der Vereinten Nationen fortsetzen, insbesondere um zu gewährleisten, dass die Reifeneigenschaften auch am Ende der Nutzungsdauer eines Reifens in dessen abgenutztem Zustand bewertet werden und um der Idee Vorschub zu leisten, dass Reifen die Anforderungen während ihrer gesamten Nutzungsdauer erfüllen und nicht vorzeitig ersetzt werden sollten. Bestehende Anforderungen in der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 hinsichtlich der Reifeneigenschaften sollten durch entsprechende UN-Regelungen ersetzt werden.
- (20) Um die Wirksamkeit dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [...] Änderungen in Anhang I und in Anhang II vorzunehmen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹⁴ niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

14467/18 kar/KWO/bl 11
ANLAGE ECOMP.3.A **LIMITE DE**

¹⁴ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (21) Angesichts der Angleichung der Unionsvorschriften unter Bezugnahme auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle an den vom Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingeführten Rechtsrahmen sowie zur weiteren Vereinfachung der Unionsvorschriften im Bereich Fahrzeugsicherheit sollten die folgenden Verordnungen aufgehoben und durch gemäß dieser Verordnung erlassene delegierte Rechtsakte ersetzt werden:
 - Verordnung (EG) Nr. 631/2009 der Kommission¹⁵,
 - Verordnung (EU) Nr. 406/2010 der Kommission¹⁶,
 - Verordnung (EU) Nr. 672/2010 der Kommission¹⁷,
 - Verordnung (EU) Nr. 1003/2010 der Kommission¹⁸,

Verordnung (EG) Nr. 631/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen für Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 78/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich des Schutzes von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2003/102/EG und 2005/66/EG (ABI. L 195 vom 25.7.2009, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 406/2010 der Kommission vom 26. April 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen (ABI. L 122 vom 18.5.2010, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 672/2010 der Kommission vom 27. Juli 2010 über die Typgenehmigung von Entfrostungs- und Trocknungsanlagen bestimmter Kraftfahrzeuge und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (ABI. L 196 vom 28.7.2010, S. 5).

Verordnung (EU) Nr. 1003/2010 der Kommission vom 8. November 2010 über die Typgenehmigung der Anbringungsstelle und der Anbringung der hinteren amtlichen Kennzeichen an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (ABI. L 291 vom 9.11.2010, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 1005/2010 der Kommission¹⁹,

Verordnung (EU) Nr. 1008/2010 der Kommission²⁰,

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 1005/2010 der Kommission vom 8. November 2010 über die Typgenehmigung von Abschleppeinrichtungen an Kraftfahrzeugen und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (ABl. L 291 vom 9.11.2010, S. 36).

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 1008/2010 der Kommission vom 9. November 2010 über die Typgenehmigung von Windschutzscheiben-Wischanlagen und Windschutzscheiben-Waschanlagen bestimmter Kraftfahrzeuge und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (ABI. L 292 vom 10.11.2010, S. 2).

- Verordnung (EU) Nr. 1009/2010 der Kommission²¹,
- Verordnung (EU) Nr. 19/2011 der Kommission²²,
- Verordnung (EU) Nr. 109/2011 der Kommission²³,
- Verordnung (EU) Nr. 458/2011 der Kommission²⁴,
- Verordnung (EU) Nr. 65/2012 der Kommission²⁵,

14467/18 kar/KWO/bl 14
ANLAGE ECOMP.3.A LIMITE DE

Verordnung (EU) Nr. 1009/2010 der Kommission vom 9. November 2010 über die Typgenehmigung von Radabdeckungen an bestimmten Kraftfahrzeugen und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (ABI. L 292 vom 10.11.2010, S. 21).

Verordnung (EU) Nr. 19/2011 der Kommission vom 11. Januar 2011 über die Typgenehmigung des gesetzlich vorgeschriebenen Fabrikschilds und der Fahrzeug-Identifizierungsnummer für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (ABI. L 8 vom 12.1.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 109/2011 der Kommission vom 27. Januar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und ihrer Anhänger hinsichtlich der Spritzschutzsysteme (ABI. L 34 vom 9.2.2011, S. 2).

Verordnung (EU) Nr. 458/2011 der Kommission vom 12. Mai 2011 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern hinsichtlich der Montage von Reifen und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (ABl. L 124 vom 13.5.2011, S. 11).

Verordnung (EU) Nr. 65/2012 der Kommission vom 24. Januar 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Gangwechselanzeiger und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 28 vom 31.1.2012, S. 24).

- Verordnung (EU) Nr. 130/2012 der Kommission²⁶,
- Verordnung (EU) Nr. 347/2012 der Kommission²⁷,
- Verordnung (EU) Nr. 351/2012 der Kommission²⁸,
- Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission²⁹,
- Verordnung (EU) Nr. 2015/166 der Kommission³⁰.

14467/18 kar/KWO/bl 15
ANLAGE ECOMP.3.A **LIMITE DE**

Verordnung (EU) Nr. 130/2012 der Kommission vom 15. Februar 2012 über die Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge hinsichtlich des Einstiegs ins Fahrzeug und der Manövriereigenschaften und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (ABI. L 43 vom 16.2.2012, S. 6).

Verordnung (EU) Nr. 347/2012 der Kommission vom 16. April 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Notbremsassistenzsystemen für bestimmte Kraftfahrzeugklassen (ABl. L 109 vom 21.4.2012, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 351/2012 der Kommission vom 23. April 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Typgenehmigung von Spurhaltewarnsystemen in Kraftfahrzeugen (ABI. L 110 vom 24.4.2012, S. 18).

Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission vom 12. Dezember 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern bezüglich ihrer Massen und Abmessungen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 353 vom 21.12.2012, S. 31).

Verordnung (EU) 2015/166 der Kommission vom 3. Februar 2015 zur Ergänzung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einbeziehung besonderer Verfahren, Bewertungsmethoden und technischer Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 109/2011 und (EU) Nr. 458/2011 der Kommission (ABl. L 28 vom 4.2.2015, S. 3).

- (22) Da Genehmigungen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 78/2009, der Verordnung (EG) Nr. 79/2009, der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 und den zugehörigen Durchführungsmaßnahmen erteilt wurden, als gleichwertig gelten sollten, sofern die betreffenden Anforderungen durch diese Verordnung nicht geändert werden oder durch die Durchführungsrechtsakte noch nicht geändert worden sind, sollte durch Übergangsbestimmungen sichergestellt werden, dass solche Genehmigungen nicht ungültig werden.
- (23) Die Zeitpunkte für die Versagung der EU-Typgenehmigung oder der Zulassung des Fahrzeugs und für das Verbot des Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme von Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten sollten für jeden reglementierten Aspekt festgelegt werden.
- Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarktes durch die Einführung harmonisierter technischer Anforderungen hinsichtlich der Sicherheits- und Umwelteigenschaften von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen ihres Umfangs und ihrer Auswirkungen besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (25) Ausführliche technische Anforderungen und [...] geeignete Prüfverfahren für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten sollten vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung in [...] Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. Überdies sollte Herstellern ausreichend Zeit gewährt werden, damit sie sich auf die Anforderungen dieser Verordnung und der gemäß ihr erlassenen [...] Durchführungsrechtsakte einstellen können. Einige Fahrzeuge werden in geringer Stückzahl hergestellt. Daher ist es zweckmäßig, dass bei den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen und ihren Durchführungsmaßnahmen derartigen Fahrzeugen oder Klassen von Fahrzeugen Rechnung getragen wird, wenn derartige Anforderungen mit der Nutzung oder der Konstruktion dieser Fahrzeuge nicht vereinbar sind oder der hierdurch erforderliche zusätzliche Aufwand unverhältnismäßig ist. Die Anwendung dieser Verordnung sollte daher verschoben werden.

(26) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser
Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.
Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen
Parlaments und des Rates ausgeübt werden (*) –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

* Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die

Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

14467/18 kar/KWO/bl 17
ANLAGE ECOMP.3.A **LIMITE DE**

KAPITEL I

GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung werden Anforderungen festgelegt für

- (1) die Typgenehmigung von Fahrzeugen sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten, die für Fahrzeuge konstruiert und gebaut werden, hinsichtlich ihrer allgemeinen Merkmale und Sicherheit sowie des Schutzes der Fahrzeuginsassen und ungeschützter Verkehrsteilnehmer;
- (2) die Typgenehmigung von Fahrzeugen im Zusammenhang mit Reifendrucküberwachungssystemen hinsichtlich ihrer Sicherheit, Kraftstoffeffizienz und CO₂-Emissionen; und
- (3) die Typgenehmigung von neu hergestellten Reifen hinsichtlich ihrer Sicherheit und Umweltverträglichkeit.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Fahrzeuge der Klassen M, N und O im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2018/858 und für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten, die für solche Fahrzeuge konstruiert und gebaut werden, nach Maßgabe der Artikel 4 bis 11 dieser Verordnung.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/<u>858</u>.

Zusätzlich gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- "Ungeschützter Verkehrsteilnehmer" bezeichnet einen Verkehrsteilnehmer, der ein zwei <u>oder dreirädriges</u> Kraftfahrzeug fährt, oder einen nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer
 wie einen Fahrradfahrer oder Fußgänger.
- 2. "Reifendrucküberwachungssystem" bezeichnet ein im Fahrzeug eingebautes System, das den Reifendruck oder seine Veränderung über die Zeit erfassen und bei fahrendem Fahrzeug entsprechende Informationen an den Fahrer übermitteln kann;
- 3. "Intelligenter Geschwindigkeitsassistent" bezeichnet ein System zur Unterstützung des Fahrers bei der **Beibehaltung** der für die Straßenbedingungen angemessenen Geschwindigkeit durch [...] **gezielte und geeignete Rückmeldungen** [...];
- 4. "Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre" bezeichnet eine standardisierte Schnittstelle in Kraftfahrzeugen zur Erleichterung der Nachrüstung mit alkoholempfindlichen Wegfahrsperren;
- 5. "Fahrer-Müdigkeitserkennung und -Aufmerksamkeitsüberwachung" bezeichnet ein System, das die Wachsamkeit des Fahrers durch eine Analyse der Systeme des Fahrzeugs bewertet und den Fahrer erforderlichenfalls warnt;
- 6. "Fortgeschrittene Ablenkungserkennung" bezeichnet ein System, das in der Lage ist, den **Grad** der visuellen Aufmerksamkeit des Fahrers für die Verkehrssituation zu **erkennen** und den Fahrer erforderlichenfalls warnt;

- 7. "Notbremslicht" bezeichnet [...] <u>eine Lichtsignalfunktion</u>, die hinter dem Fahrzeug befindlichen Verkehrsteilnehmern anzeig<u>t</u>, dass das vor ihnen fahrende Fahrzeug mit einer für die jeweiligen Straßenverhältnisse starken Verzögerung abgebremst wird;
- 8. "Erkennung beim Rückwärtsfahren" bezeichnet ein [...] **S**ystem zur Information des Fahrers über hinter dem Fahrzeug befindliche Personen und Objekte, dessen Hauptziel die Vermeidung von Zusammenstößen bei der Rückwärtsfahrt ist;
- 9. "Spurhaltewarnsystem" bezeichnet ein System, das den Fahrer warnt, wenn das Fahrzeug seine Fahrspur verlässt;
- 10. "Notbrems-Assistenzsystem" bezeichnet ein System, das einen möglichen Zusammenstoß selbstständig erkennt und das Abbremsen des Fahrzeugs veranlassen kann, um einen Zusammenstoß zu verhindern oder abzumildern;
- 11. "Notfall-Spurhalteassistent" bezeichnet ein System zur <u>Unterstützung des Fahrers beim</u>

 <u>Halten einer sicheren</u> [...] Fahrzeugposition in Bezug auf die Spur-oder Straßen begrenzung
 [...], spätestens wenn das Fahrzeug die Fahrspur verlässt oder kurz davor ist, sie zu verlassen und ein Zusammenstoß droht;
- 12. "Hauptkontrollschalter des Fahrzeugs" bezeichnet die Einrichtung, mit deren Hilfe die fahrzeugeigene Elektronikanlage vom ausgeschalteten Zustand (z. B. bei geparktem Fahrzeug in Abwesenheit des Fahrers) in den normalen Betriebszustand gebracht wird;
- 13. "Unfalldatenspeicher" bezeichnet ein System, das kritische unfallbezogene Parameter und Informationen vor, während und nach einem Aufprall erfasst und speichert;

- 14. "Frontschutzsystem" bezeichnet eine am Fahrzeug angebrachte selbstständige Struktur wie einen Rammschutzbügel oder einen weiteren Stoßfänger, der, zusätzlich zum Original-Stoßfänger, die Außenfläche des Fahrzeugs bei einem Zusammenstoß mit einem Gegenstand vor Beschädigung schützen soll; Strukturen mit einer Masse von weniger als 0,5 kg, die nur zum Schutz der Fahrzeugscheinwerfer bestimmt sind, fallen nicht unter diesen Begriff;
- 15. "Stoßfänger" bezeichnet die äußere Struktur des unteren Teils der Fahrzeugfront einschließlich aller Anbauteile, die das Fahrzeug bei leichten Frontalkollisionen mit anderen Fahrzeugen schützen sollen; unter diesen Begriff fallen jedoch keine Frontschutzsysteme;
- 16. "Wasserstoffbetriebenes Fahrzeug" bezeichnet ein Kraftfahrzeug, das Wasserstoff als Kraftstoff für seinen Antrieb verwendet;
- 17. "Wasserstoffsystem" bezeichnet eine Gesamtheit von Wasserstoff führenden Bauteilen und Verbindungsteilen, die in ein wasserstoffbetriebenes Fahrzeug eingebaut sind, mit Ausnahme des wasserstoffbetriebenen Antriebssystems oder des Zusatzantriebssystems;
- 18. "Wasserstoffbetriebenes Antriebssystem" bezeichnet [...] <u>den Energiewandler</u> zum Antrieb des Fahrzeugs;
- 19. "Wasserstoff führendes Bauteil" bezeichnet die Wasserstoffbehälter und alle anderen Teile wasserstoffbetriebener Fahrzeuge, die in direktem Kontakt mit Wasserstoff sind oder die Bestandteile eines Wasserstoffsystems sind;
- 20. "Wasserstoffbehälter" bezeichnet das Bauteil innerhalb des Wasserstoffsystems, in dem das Primärvolumen des Wasserstoffs gelagert wird;
- 21. "Selbstfahrendes Fahrzeug" bezeichnet ein Kraftfahrzeug, das so konstruiert und gebaut ist, dass es sich über längere Zeiträume autonom ohne kontinuierliche menschliche Überwachung fortbewegen kann;

- 22. "System zur Überwachung der Fahrerverfügbarkeit" bezeichnet ein System, das beurteilt, ob der Fahrer in der Lage ist, die Fahrfunktion eines selbstfahrenden Fahrzeugs gegebenenfalls in bestimmten Situationen zu übernehmen;
- 23. "Platooning" bezeichnet die Verbindung von zwei oder mehr Fahrzeugen in einem Konvoi mithilfe von Vernetzungstechnologie und automatisierten Fahrerassistenzsystemen, die es den Fahrzeugen ermöglichen, während bestimmter Fahrtabschnitte automatisch einen eingestellten, geringen Abstand voneinander zu halten und sich an Veränderungen der Bewegung des Leitfahrzeugs anzupassen, wobei die Fahrer kaum oder gar nicht eingreifen müssen;
- 24. "Höchstmasse" bezeichnet die technisch zulässige Gesamtmasse nach Angabe des Herstellers;
- 25. "A-Säule" bezeichnet den vorderen äußeren Holm, der zwischen dem Unterteil der Karosserie und dem Dach verläuft und das Dacht trägt.

[...]

[...]

KAPITEL II

PFLICHTEN DER HERSTELLER

Artikel 4

Allgemeine Pflichten und technische Anforderungen

- (1) Die Hersteller müssen nachweisen, dass alle neuen Fahrzeuge, die in Verkehr gebracht, zugelassen oder in Betrieb genommen werden, sowie alle neuen Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten, die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, gemäß den Anforderungen dieser Verordnung und der gemäß ihr erlassenen [...]

 Durchführungsrechtsakte typgenehmigt wurden.
- (2) Eine Typgenehmigung nach den in Anhang I aufgeführten UN-Regelungen wird als EU-Typgenehmigung nach den Anforderungen dieser Verordnung und den gemäß ihr erlassenen [...] <u>Durchführungsrechtsakten</u> betrachtet.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 12 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, um dem technischen Fortschritt und Regulierungsentwicklungen Rechnung zu tragen, indem Verweise auf die verbindlich geltenden UN-Regelungen und einschlägigen Änderungsserien aufgenommen und aktualisiert werden.
- (4) Die Hersteller müssen sicherstellen, dass Fahrzeuge so konstruiert, gebaut und zusammengebaut sind, dass die Gefahr von Verletzungen der Fahrzeuginsassen und ungeschützter Verkehrsteilnehmer möglichst gering ist.

- (5) Die Hersteller müssen ferner sicherstellen, dass Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten mit den in Anhang II aufgeführten anwendbaren Anforderungen ab den in demselben Anhang genannten Zeitpunkten übereinstimmen und dass sie auch mit den ausführlichen technischen Anforderungen und Prüfverfahren, die in den [...] <u>Durchführungsrechtsakten</u> festgelegt werden, übereinstimmen, einschließlich der Anforderungen hinsichtlich:
 - a) Rückhaltesystemen, Aufprallversuchen, Integrität des Kraftstoffsystems und elektrischer Sicherheit gegenüber Hochspannung;
 - b) Fußgängern, Radfahrern, Sicht und Sichtbarkeit;
 - c) Fahrzeugaufbau, Bremsen, Reifen und Lenkung;
 - d) Bordinstrumenten, elektrischer Anlage, Fahrzeugbeleuchtung und Schutz vor unbefugter Verwendung einschließlich Cyberangriffen
 - e) des Fahrer- und Systemverhaltens;
 - f) der allgemeinen Bauweise und der Merkmale des Fahrzeugs.

<u>Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 12a Absatz 2</u> erlassen.

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 12 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II zu erlassen, um dem technischen Fortschritt und Regulierungsentwicklungen Rechnung zu tragen, insbesondere in Bezug auf die in Absatz 5 Buchstaben a bis f dieses Artikels aufgeführten Aspekte und im Hinblick auf die Gewährleistung eines hohen Niveaus der allgemeinen Sicherheit von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten sowie eines hohen Schutzniveaus für Fahrzeuginsassen und ungeschützte Verkehrsteilnehmer, indem Verweise auf UN-Regelungen und Durchführungsrechtsakte aufgenommen und aktualisiert werden.

(7) Um sicherzustellen, dass ein hohes Niveau der allgemeinen Sicherheit von Fahrzeugen und des Schutzes von Fahrzeuginsassen und ungeschützten Verkehrsteilnehmern erreicht wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, [...] **Durchführungsrechtsakte** zu erlassen, um detaillierte Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten im Hinblick auf die in Anhang II aufgeführten Anforderungen festzulegen. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 12a Absatz 2 erlassen.**

Artikel 5

Besondere Vorschriften für Reifendrucküberwachungssysteme und Reifen

- (1) Fahrzeuge müssen mit einem präzisen Reifendrucküberwachungssystem ausgerüstet sein, das [...] den Fahrer im Fahrzeug [...] warnt, wenn es in einem Reifen zu einem Druckverlust kommt.
- (2) Reifendrucküberwachungssysteme müssen so ausgelegt sein, dass eine Neueinstellung oder Neukalibrierung bei geringem Reifendruck vermieden wird.
- (3) Alle in Verkehr gebrachten Reifen müssen die Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen der jeweiligen in Anhang II aufgeführten Rechtsakte erfüllen.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, [...] <u>Durchführungsrechtsakte</u> zu erlassen, um detaillierte Vorschriften für spezifische Prüfverfahren und technische Anforderungen festzulegen für
- a) die Typgenehmigung von Fahrzeugen bezüglich ihrer Reifendrucküberwachungssysteme;
- b) die Typgenehmigung von Reifen, einschließlich technischer Vorschriften für ihre Montage.

<u>Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 12a Absatz 2</u> <u>erlassen.</u>

14467/18 kar/KWO/bl 25 ANLAGE ECOMP.3.A **LIMITE DE**

Artikel 6

Fahrerassistenzsysteme für alle Kraftfahrzeugklassen

- (1) Kraftfahrzeuge müssen mit den folgenden Fahrerassistenzsystemen ausgerüstet sein:
- a) intelligenter Geschwindigkeitsassistent;
- b) Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre;
- c) Fahrer-Müdigkeitserkennung und -Aufmerksamkeitsüberwachung;
- d) fortgeschrittene Ablenkungserkennung;
- e) Notbremslicht;
- f) Erkennung beim Rückwärtsfahren.
- (2) Intelligente Geschwindigkeitsassistenten müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:
- a) Es muss dem Fahrer möglich sein, durch gezielte und angemessene Rückmeldungen darauf aufmerksam gemacht zu werden, dass die geltende Geschwindigkeitsbeschränkung erreicht oder überschritten wird;
- <u>Geschwindigkeitsbeschränkungen, die durch Beobachtung von Straßenschildern und Signalen, aufgrund von Infrastruktursignalen oder Daten elektronischer Karten oder beidem gewonnen und im Fahrzeug bereitgestellt werden;</u>
- b) es darf nicht möglich sein, das System abzuschalten oder zu unterdrücken;
- c) <u>die Möglichkeit des Fahrers</u>, die vom System angeforderte Fahrzeuggeschwindigkeit [...] zu überschreiten, darf nicht beeinträchtigt werden;
- d) Ist ein Geschwindigkeitsregler aktiviert, muss der intelligente Geschwindigkeitsassistent sich automatisch an jede niedrigere Geschwindigkeitsbeschränkung anpassen.

- (3) Ist ein Kraftfahrzeug mit einem System zur fortgeschrittenen Ablenkungserkennung gemäß Absatz 1 Buchstabe d ausgestattet, kann auch von der Einhaltung der Anforderung in Buchstabe c dieses Absatzes ausgegangen werden.
- 3a. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 12 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II zu erlassen, um dem technischen Fortschritt und Regulierungsentwicklungen Rechnung zu tragen, insbesondere in Bezug auf die in Absatz 1 Buchstaben a bis f dieses Artikels aufgeführten Aspekte und im Hinblick auf die Gewährleistung eines hohen Niveaus der allgemeinen Sicherheit von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten sowie eines hohen Schutzniveaus für Fahrzeuginsassen und ungeschützte Verkehrsteilnehmer, indem Verweise auf UN-Regelungen und Durchführungsrechtsakte aufgenommen und aktualisiert werden.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, [...] <u>Durchführungsrechtsakte</u> zu erlassen, um detaillierte Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen festzulegen für
- a) die Typgenehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der in Absatz 1 aufgeführten Fahrerassistenzsysteme;
- b) die Typgenehmigung der in den Buchstaben a und f dieses Absatzes genannten Fahrerassistenzsysteme als selbstständige technische Einheiten.

<u>Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 12a Absatz 2 erlassen.</u>

Artikel 7

Besondere Anforderungen an Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge

- (1) Zusätzlich zu den anderen Anforderungen dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen [...] **Durchführungsrechtsakte**, die ebenfalls für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 gelten, müssen Fahrzeuge dieser Klassen die Anforderungen der Absätze 2 bis 6 dieses Artikels und der nach Absatz 7 erlassenen delegierten Rechtsakte erfüllen.
- (2) Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁ müssen mit Notbremsassistenzsystemen ausgerüstet sein, die in zwei Phasen ausgelegt und eingebaut werden und Folgendes vorsehen:
- a) in der ersten Phase Erkennung von <u>Hindernissen und</u> fahrenden Fahrzeugen [...] vor dem Kraftfahrzeug;
- b) in der zweiten Phase Ausweitung der Erkennungsfähigkeit auf [...] <u>Fußgänger und</u>
 <u>Fahrradfahrer</u> vor dem Kraftfahrzeug.
- (3) Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁ müssen mit einem _{Notfall}-Spurhalteassistenten ausgerüstet sein. [...]

[...]

- (4) Notbremsassistenzsysteme und <u>Notfall-Spurhalteassistenten müssen insbesondere folgende</u> Anforderungen erfüllen:
 - Systeme dürfen nur nacheinander durch eine komplexe Abfolge von vom Fahrer durchzuführenden Handlungen abgeschaltet werden können, und dies darf nur bei Stillstand des Fahrzeugs und aktivierter Feststellbremse möglich sein;
 - b) Die Systeme müssen sich bei jeder Aktivierung des Hauptkontrollschalters des Fahrzeugs im Normalbetrieb befinden;
 - c) Es muss möglich sein, akustische Warnsignale leicht zu unterdrücken; zugleich dürfen dadurch jedoch keine anderen Funktionen außer akustischen Warnsignalen unterdrückt werden.
- (5) Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁ müssen mit einem Unfalldatenspeicher ausgerüstet sein. Unfalldatenspeicher müssen insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Die Daten, die sie für die Zeit vor, während und nach einem Zusammenstoß aufzeichnen und speichern können, müssen mindestens Folgendes umfassen: Fahrzeuggeschwindigkeit, Zustand und Grad der Aktivierung der Sicherheitssysteme an Bord sowie sonstige relevante Eingabeparameter für die bordseitigen aktiven Sicherheits- und Unfallvermeidungssysteme; dabei müssen ausreichende Genauigkeit und Überlebensfähigkeit der Daten gewährleistet sein;
 - b) es darf nicht möglich sein, die Geräte zu deaktivieren;
 - c) ihre Art und Weise der Datenaufzeichnung und -speicherung muss dergestalt sein, dass die Daten vor Manipulation geschützt sind und den nationalen Behörden auf der Grundlage der Unions- oder nationalen Rechtsvorschriften <u>nur zur</u>

 <u>Unfalldatenanalyse</u> gemäß Verordnung (EU) Nr. 2016/679 über eine standardisierte Schnittstelle [...] zur Verfügung gestellt werden können, und zwar so, dass der genaue Fahrzeugtyp, die Version und die Variante und insbesondere die im Fahrzeug eingebauten aktiven Sicherheits- und Unfallvermeidungssysteme, identifiziert werden können.

- Die Daten, die ein Unfalldatenspeicher erfassen und speichern kann, dürfen jedoch nicht die letzten vier Ziffern des fahrzeugunterscheidenden Teils der [...] <u>Fahrzeug-</u>
 <u>Identifizierungsnummer</u> oder sonstige Informationen umfassen, die eine Identifizierung des einzelnen Fahrzeugs ermöglichen könnten.
- (6) Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁ müssen so konstruiert und gebaut sein, dass sie einen erweiterten Kopfaufprallschutzbereich bieten, um den Schutz ungeschützter Verkehrsteilnehmer zu verbessern und bei einem Aufprall deren potenzielle Verletzungen zu mindern.
- 6a. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 12 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II zu erlassen, um dem technischen Fortschritt und Regulierungsentwicklungen Rechnung zu tragen, insbesondere in Bezug auf die in den Absätzen 2, 3, 5 und 6 dieses Artikels aufgeführten Aspekte und im Hinblick auf die Gewährleistung eines hohen Niveaus der allgemeinen Sicherheit von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten sowie eines hohen Schutzniveaus für Fahrzeuginsassen und ungeschützte Verkehrsteilnehmer, indem Verweise auf UN-Regelungen und Durchführungsrechtsakte aufgenommen und aktualisiert werden.
- (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, [...] <u>Durchführungsrechtsakte</u> zu erlassen, um detaillierte Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen festzulegen für
 - (a) die Typgenehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der in den Absätzen 2 bis 6 dieses Artikels festgelegten Anforderungen;
 - (b) die Typgenehmigung von Unfalldatenspeichern als selbstständige technische Einheiten.

<u>Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 12a Absatz 2 erlassen.</u>

Artikel 8

Frontschutzsysteme für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge

- (1) Frontschutzsysteme, die entweder als Originalausrüstung in Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁ eingebaut oder als selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge auf dem Markt bereitgestellt werden, müssen den Anforderungen von Absatz 2, des Anhangs IV und der gemäß Absatz 3 dieses Artikels erlassenen [...] **Durchführungsrechtsakte** entsprechen.
- (2) Frontschutzsystemen, die als selbstständige technische Einheiten auf dem Markt bereitgestellt werden, müssen eine ausführliche Liste der Fahrzeugtypen, Varianten und Versionen, für die das Frontschutzsystem typgenehmigt wurde, sowie eine klar verständliche Montageanleitung beigefügt werden.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, [...] <u>Durchführungsrechtsakte</u> mit detaillierten Vorschriften zu erlassen, um spezifische Prüfverfahren und technische Anforderungen für die Typgenehmigung von Frontschutzsystemen gemäß Absatz 1 dieses Artikels, einschließlich technischer Anforderungen an deren Bauweise und Anbau, festzulegen. <u>Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß</u> Artikel 12a Absatz 2 erlassen.

Artikel 9

Besondere Anforderungen an Busse und Lastkraftwagen

(1) Zusätzlich zu den anderen Anforderungen dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen [...] **Durchführungsrechtsakte**, die ebenfalls für Fahrzeuge der Klassen M₂, M₃, N₂ und N₃ gelten, müssen Fahrzeuge dieser Klassen die Anforderungen der Absätze 2 bis 5 dieses Artikels und der nach Absatz 7 erlassenen [...] **Durchführungsrechtsakte** erfüllen. Fahrzeuge der Klassen M₂ und M₃ müssen ebenfalls den Vorschriften des Absatzes 6 entsprechen.

- (2) Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 müssen mit einem Spurhaltewarnsystem und einem Notbremsassistenzsystem ausgerüstet sein, die den Vorschriften der nach Absatz 7 erlassenen [...] **Durchführungsrechtsakte** entsprechen.
- (3) Fahrzeuge der Klassen M₂, M₃, N₂ und N₃ müssen mit fortschrittlichen Systemen ausgerüstet sein, die **Fußgänger und Fahrradfahrer** entdecken können, die sich in unmittelbarer Nähe der Vorder- oder Beifahrerseite des Fahrzeugs befinden, und eine Warnung abgeben oder einen Zusammenstoß mit solchen ungeschützten Verkehrsteilnehmern verhindern können.
- (4) Für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Systeme gelten insbesondere folgende Anforderungen:
 - Systeme dürfen nur nacheinander durch eine komplexe Abfolge von vom Fahrer durchzuführenden Handlungen abgeschaltet werden können, und dies darf nur bei Stillstand des Fahrzeugs und aktivierter Feststellbremse möglich sein;
 - b) Die Systeme müssen sich bei jeder Aktivierung des Hauptkontrollschalters des Fahrzeugs im Normalbetrieb befinden;
 - c) Es muss möglich sein, akustische Warnsignale leicht zu unterdrücken; zugleich dürfen dadurch jedoch keine anderen Funktionen außer akustischen Warnsignalen unterdrückt werden.
- (5) Fahrzeuge der Klassen M₂, M₃, N₂ und N₃ müssen so konstruiert und gebaut sein, dass die Direktsicht auf ungeschützte Verkehrsteilnehmer vom Fahrersitz aus verbessert wird.
- (6) Fahrzeuge der Klassen M₂ und M₃ mit einer zulässigen Personenzahl von mehr als 22 Fahrgästen zusätzlich zum Fahrer, die mit Stehplätzen versehen sind, die die Beförderung von Fahrgästen auf Strecken mit zahlreichen Haltestellen ermöglichen, müssen so konstruiert und gebaut sein, dass sie für Personen mit eingeschränkter Mobilität, einschließlich Rollstuhlfahrer, zugänglich sind.

- 6a. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 12 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II zu erlassen, um dem technischen Fortschritt und Regulierungsentwicklungen Rechnung zu tragen, insbesondere in Bezug auf die in den Absätzen 2, 3 und 5 dieses Artikels aufgeführten Aspekte und im Hinblick auf die Gewährleistung eines hohen Niveaus der allgemeinen Sicherheit von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten sowie eines hohen Schutzniveaus für Fahrzeuginsassen und ungeschützte Verkehrsteilnehmer, indem Verweise auf UN-Regelungen und Durchführungsrechtsakte aufgenommen und aktualisiert werden.
- (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, [...] <u>Durchführungsrechtsakte</u> zu erlassen, um detaillierte Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen festzulegen für
 - (c) die Typgenehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der in den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels festgelegten Anforderungen;
 - (d) die Typgenehmigung der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Systeme als selbstständige technische Einheiten.

<u>Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 12a</u> Absatz 2 erlassen.

Artikel 10

Besondere Anforderungen an wasserstoffbetriebene Fahrzeuge

(1) Zusätzlich zu den anderen Anforderungen dieser Verordnung und der gemäß ihr erlassenen [...] **Durchführungsrechtsakte**, die ebenfalls auf Fahrzeuge der Klassen M und N anwendbar sind, müssen wasserstoffbetriebene Fahrzeuge dieser Klassen, ihre Wasserstoffsysteme und Bauteile dieser Systeme die in Anhang V und in den gemäß Absatz 3 dieses Artikels erlassenen [...] **Durchführungsrechtsakten** festgelegten Anforderungen erfüllen.

- (2) Die Hersteller müssen gewährleisten, dass Wasserstoffsysteme und Wasserstoff führende Bauteile nach den Anforderungen in den gemäß Absatz 3 erlassenen [...]

 Durchführungsrechtsakten eingebaut werden. Die Hersteller stellen ferner, falls erforderlich, Informationen für die Zwecke der Überprüfung der Wasserstoffsysteme und Wasserstoff führenden Bauteile während der Betriebsdauer der wasserstoffbetriebenen Fahrzeuge zur Verfügung.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, [...] <u>Durchführungsrechtsakte</u> zu erlassen, um
 - detaillierte Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Fahrzeugen hinsichtlich ihrer Wasserstoffsysteme und für die Typgenehmigung von Wasserstoff führenden Bauteilen, einschließlich der Anforderungen an deren Einbau, festzulegen.

[...]

<u>Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 12a Absatz 2</u> erlassen.

Artikel 11

Besondere Anforderungen an selbstfahrende Fahrzeuge

- (1) Zusätzlich zu den anderen Anforderungen dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen [...] **Durchführungsrechtsakte**, die auf Fahrzeuge der jeweiligen Klassen anwendbar sind, müssen selbstfahrende Fahrzeuge die Anforderungen erfüllen, die in den gemäß Absatz 2 erlassenen [...] **Durchführungsrechtsakten** festgelegt sind und Folgendes betreffen:
 - a) Systeme zum Ersatz der Kontrolle des Fahrers über das Fahrzeug, einschließlich Lenkung, Beschleunigung und Bremsen;

- Systeme zur Echtzeitinformation des Fahrzeugs über den Zustand des Fahrzeugs und der Umgebung;
- c) Systeme zur Überwachung der [...] <u>Fahrerverfügbarkeit</u>;
- d) Unfalldatenspeicher für selbstfahrende Fahrzeuge;
- e) harmonisiertes Format für den Austausch von Daten, z. B. für das Mehrmarken-Platooning von Fahrzeugen;
- f) Systeme zur Weitergabe von Sicherheitsinformationen an andere Verkehrsteilnehmer.
- 1a. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 12 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II zu erlassen, um dem technischen Fortschritt und Regulierungsentwicklungen Rechnung zu tragen, insbesondere in Bezug auf die in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Aspekte und im Hinblick auf die Gewährleistung eines hohen Niveaus der allgemeinen Sicherheit von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten sowie eines hohen Schutzniveaus für Fahrzeuginsassen und ungeschützte Verkehrsteilnehmer, indem Verweise auf UN-Regelungen und Durchführungsrechtsakte aufgenommen und aktualisiert werden.
- (2) Um den sicheren Betrieb selbstfahrender Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, [...]

 Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um Anforderungen an die Systeme und andere in Absatz 1 Buchstaben a bis e dieses Artikels aufgeführte Elemente festzulegen, sowie um detaillierte Vorschriften über die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung selbstfahrender Fahrzeuge hinsichtlich dieser Anforderungen festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 12a Absatz 2 erlassen.

Kapitel III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß [Artikel 4 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 6, Artikel 4 Absatz 7, Artikel 5 Absatz 4, Artikel 6 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 7, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 7, Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2] wird der Kommission mit Wirkung vom [PO: Please insert the date of entry into force of this Regulation] [...] für einen Zeitraum von fünf Jahren übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel [4 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 6, Artikel 4 Absatz 7, Artikel 5 Absatz 4, Artikel 6 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 7, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 7, Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2] kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß [Artikel 4 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 6, Artikel 4 Absatz 7, Artikel 5 Absatz 4, Artikel 6 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 7, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 7, Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2] erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

<u>Artikel 12a</u>

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem als "Technischer Ausschuss Kraftfahrzeuge"

 (TCMV) bezeichneten Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im

 Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU)

 Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Artikel 12b

Berichterstattung und Überprüfung

Alle fünf Jahre nach dem [PO: Please insert the date of entry into force of this Regulation] arbeitet die Kommission einen Bewertungsbericht über die mit Sicherheitsmaßnahmen und -systemen erzielten Ergebnisse und ihre Verbreitung aus und übermittelt diesen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat. Die Kommission prüft, ob diese Maßnahmen und Systeme wie in dieser Verordnung vorgesehen funktionieren. Die Kommission unterbreitet gegebenenfalls einen Legislativvorschlag.

Artikel 13

Übergangsbestimmungen

- (1) Durch diese Verordnung wird keine EU-Typgenehmigung für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 78/2009, der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 und ihren Durchführungsmaßnahmen bis [PO: Please insert the date immediately preceding the date of application of this Regulation] erteilt wurden, ungültig, es sei denn, die für solche Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten geltenden Anforderungen sind geändert worden oder durch diese Verordnung und die gemäß ihr erlassenen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte sind neue Anforderungen hinzugekommen.
- (2) Die Genehmigungsbehörden erteilen weiterhin Erweiterungen von EU-Typgenehmigungen nach Absatz 1 dieses Artikels.
- (3) Abweichend von dieser Verordnung gestatten die Mitgliedstaaten bis zu den in Anhang VI genannten Zeitpunkten weiterhin die Zulassung von Fahrzeugen sowie den Verkauf oder die Inbetriebnahme von Bauteilen, die den in diesem Anhang aufgeführten Anforderungen der jeweiligen UN-Regelungen nicht entsprechen.

Artikel 14

Anwendungszeitpunkte

In Bezug auf Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten gilt für die Behörden der Mitgliedstaaten Folgendes:

- a) Ab den in Anhang II aufgeführten Zeitpunkten versagen sie hinsichtlich einer bestimmten Anforderung, aus Gründen im Zusammenhang mit dieser Anforderung, die EU-Typgenehmigung oder die nationale Typgenehmigung für neue Typen von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten, wenn diese den Anforderungen dieser Verordnung und der gemäß ihr erlassenen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte nicht entsprechen;
- b) ab den in Anhang II aufgeführten Zeitpunkten erachten sie hinsichtlich einer bestimmten Anforderung, aus Gründen im Zusammenhang mit dieser Anforderung, Konformitätsbescheinigungen für neue Fahrzeuge als nicht mehr gültig für die Zwecke des Artikels 48 der Verordnung (EU) 2018/858 und untersagen sie die Zulassung derartiger Fahrzeuge, wenn diese den Anforderungen dieser Verordnung und der gemäß ihr erlassenen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte nicht entsprechen;
- c) ab den in Anhang II aufgeführten Zeitpunkten untersagen sie hinsichtlich einer bestimmten Anforderung, aus Gründen im Zusammenhang mit dieser Anforderung, das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten, wenn diese den Anforderungen dieser Verordnung und der gemäß ihr erlassenen **Durchführungsrechtsakte und** delegierten Rechtsakte nicht entsprechen.

Änderungen der Verordnung (EU) 2018/<u>858</u>

Anhang II der Verordnung (EU) 2018/... wird gemäß Anhang III dieser Verordnung geändert.

Artikel 16

Aufgehobene Rechtsakte

- (1) Die Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009, (EG) Nr. 631/2009 und (EG) Nr. 661/2009 sowie die Verordnungen (EU) Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010, (EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) Nr. 2015/166 werden mit Wirkung ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.
- (2) Bezugnahmen auf die Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, EG Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 17

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [PO: Please insert the date 36 months following the date of entry into force of this Regulation].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des Rates
Der Präsident Der Präsident

Liste der UN-Regelungen, auf die in Artikel 4 Absatz 2 verwiesen wird

Regelung Nr.	Gegenstand	Im Amtsblatt veröffentlichte Änderungsserie	Fundstelle im Amtsblatt	Geltungsbereich der UN- Regelung
1	Kraftfahrzeugscheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht, die mit Glühlampen der Kategorien R2 und/oder HS1 ausgerüstet sind	Änderungsserie 02	ABI. L 177 vom 10.7.2010, S. 1.	M, N (a)
3	Retroreflektierende Einrichtungen für Kraftfahrzeuge	[] Änderungsserie 02	ABI. L 323 vom 6.12.2011, S. 1.	M, N, O
4	Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern	[] Originalfassung der Regelung []	ABI. L 4 vom 7.1.2012, S. 7.	M, N, O

6	Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	[] Änderungsserie 01	ABl. L 213 vom 18.7.2014, S. 1.	M, N, O
7	Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten, Bremsleuchten und Umrissleuchten für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	[] Änderungsserie 02	ABI. L 285 vom 30.9.2014, S. 1.	M, N, O
8	Halogen-Scheinwerfer (H1, H2, H3, HB3, HB4, H7, H8, H9, HIR1, HIR2 und/oder H11) für Kraftfahrzeuge	Änderungsserie 05 Berichtigung 1 der Revision 4	ABl. L 177 vom 10.7.2010, S. 71.	M, N (a)
10	Elektromagnetische Verträglichkeit	[] Änderungsserie 05	ABl. L 41 vom 17.2.2017, S. 1.	M, N, O
11	Türschlösser und Türaufhängungen	[] Änderungsserie 03	ABI. L 120 vom 13.5.2010, S. 1. [PO: scheduled for translation in 2018, please update the references when available]	M ₁ , N ₁

12	Schutz des Fahrzeugführers vor der Lenkanlage bei Unfallstößen	[] Änderungsserie 04	ABl. L 89 vom 27.3.2013, S. 1. [PO: scheduled for translation in 2018, please update the references when available]	M ₁ , N ₁
13	Bremsen von Fahrzeugen und Anhängern	[] Änderungsserie 11	ABI. L 42 vom 18.2.2016, S. 1.	M ₂ , M ₃ , N, O (b)
13-Н	Bremsen von Personenkraftwagen	[] Regelung in ihrer ursprünglichen Fassung	ABl. L 335 vom 22.12.2015, S. 1.	M ₁ , N ₁
14	Sicherheitsgurtverankerungen, ISOFIX-Verankerungssysteme und Verankerungen für den oberen ISOFIX-Haltegurt	[] Änderungsserie 07	ABI. L 218 vom 19.8.2015, S. 27. [PO: scheduled for translation in 2018, please update the references when available]	M, N

16	Sicherheitsgurte, Rückhaltesysteme, Kinderrückhaltesysteme und ISOFIX-Kinderrückhaltesysteme	[] Änderungsserie 07	ABl. L 109 vom 27.4.2018, S. 1.	M, N
17	Sitze, ihre Verankerungen und Kopfstützen	Änderungsserie 08	ABI. L 230 vom 31.8.2010, S. 81. [PO: scheduled for translation in 2018, please update the references when available]	M, N
18	Sicherung von Kraftfahrzeugen gegen unbefugte Benutzung	[] Änderungsserie 03	ABI. L 120 vom 13.5.2010, S. 29.	M ₂ , M ₃ , N ₂ , N ₃
19	Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge	[] Änderungsserie 04	ABI. L 250 vom 22.8.2014, S. 1.	M, N
20	Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenglühlampen (H4- Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht	Änderungsserie 03	ABI. L 177 vom 10.7.2010, S. 170.	M, N (a)

	T	T		,
21	Innenausstattung	[] Änderungsserie 01	ABl. L 188 vom 16.7.2008, S. 32.	M_1
23	Rückfahrscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	[] Originalfassung der Regelung []	ABI. L 237 vom 8.8.2014, S. 1.	M, N, O
25	In Fahrzeugsitze einbezogene und nicht einbezogene Kopfstützen	Änderungsserie 04 Berichtigung 2 der Revision 1	ABI. L 215 vom 14.8.2010, S. 1. [PO: scheduled for translation in 2018, please update the references when available]	Mı
26	Vorstehende Außenkanten	[] Änderungsserie 03	ABl. L 215 vom 14.8.2010, S. 27.	M ₁
28	Akustische Warneinrichtungen und Schallzeichen	[] Originalfassung der Regelung []	ABI. L 323 vom 6.12.2011, S. 33.	M, N

29	Schutz der Insassen des Fahrerhauses von Nutzfahrzeugen	Änderungsserie 03	ABI. L 304 vom 20.11.2010, S. 21. [PO: scheduled for translation in 2018,	N
			please update the references when available]	
30	Luftreifen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger (Klasse C1)	[] Änderungsserie 02	ABl. L 307 vom 23.11.2011, S. 1.	M, N, O
31	Sealed-Beam-Scheinwerfer (SB) für Kraftfahrzeuge für europäisches asymmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht	[] Änderungsserie 02	ABI. L 185 vom 17.7.2010, S. 15.	M, N
34	Verhütung von Brandgefahren (Behälter für flüssigen Kraftstoff)	[] Änderungsserie 03	ABI. L 231 vom 26.8.2016, S. 41.	M, N, O

37	Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Scheinwerfern und Leuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern	[] Änderungsserie 03	ABI. L 213 vom 18.07.2014, S. 36.	M, N, O
38	Nebelschlussleuchten für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	[] Originalfassung der Regelung []	ABI. L 4 vom 7.1.2012, S. 20.	M, N, O
39	Geschwindigkeitsmesseinrichtung einschließlich ihres Einbaus	[] [] Änderungsserie 01	ABI. L 120 vom 13.5.2010, S. 40. IPO: scheduled for translation in 2018, please update the references when available	M, N
43	Sicherheitsverglasungswerkstoffe	[] Änderungsserie 01	ABl. L 42 vom 12.2.2014, S. 1.	M, N, O
44	Rückhalteeinrichtungen für Kinder in Kraftfahrzeugen ("Kinder-Rückhalte-System")	[] Änderungsserie 04	ABl. L 265 vom 30.9.2016, S. 1.	M, N
45	Scheinwerfer- Reinigungseinrichtungen	[] Änderungsserie 01	[PO: scheduled for translation in 2018, please update the references when available]	M, N

46	Einrichtungen für indirekte Sicht und ihre Anbringung	[] Änderungsserie 04	ABI. L 237 vom 8.8.2014, S. 24.	M, N
48	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen an Kraftfahrzeugen	[] Änderungsserie 06	ABI. L 265 vom 30.09.2016, S. 125. [PO: scheduled for translation in 2018, please update the references when available]	M, N, O (°)
54	Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger (Klassen C2 und C3)	[] Originalfassung der Regelung []	ABl. L 307 vom 23.11.2011, S. 2.	M, N, O
55	Mechanische Verbindungseinrichtungen für Fahrzeugkombinationen	[] Änderungsserie 01	ABl. L 153 vom 15.6.2016, S. 179. [PO: scheduled for translation in 2018, please update the references when available]	M, N, O (°)

58	Einrichtungen für den hinteren Unterfahrschutz und ihr Anbau; hinterer Unterfahrschutz	[] Änderungsserie 03	[] [PO: scheduled for translation in 2018, please update the references when available]	M, N, O
61	Außen vorstehende Teile vor der Führerhausrückwand von Nutzfahrzeugen	[] Originalfassung der Regelung []	ABl. L 164 vom 30.6.2010, S. 1.	N
64	Komplettnotrad, Notlaufreifen/Notlaufsystem (und Reifendrucküberwachungssystem)	[] Änderungsserie 02	ABl. L 310 vom 26.11.2010, S. 18.	M ₁ , N ₁
66	Festigkeit des Aufbaus von Kraftomnibussen	Änderungsserie 02	ABI. L 84 vom 30.3.2011, S. 1.	M ₂ , M ₃
67	Mit Flüssiggas betriebene Fahrzeuge	[] Änderungsserie 01	ABI. L 285 vom 20.10.2016, S. 1.	M, N

73	Seitenschutz von Lastkraftwagen, Anhängern und Sattelanhängern	Änderungsserie 01	ABI. L 122 vom 8.5.2012, S. 1.	N ₂ , N ₃ , O ₃ , O ₄
77	Parkleuchten für Kraftfahrzeuge	[] Originalfassung der Regelung []	ABl. L 4 vom 7.1.2012, S. 21.	M, N
79	Lenkanlagen	[] Änderungsserie <u>03</u> Berichtigung	[] [PO: scheduled for translation in 2018, please update the references when available]	M, N, O
80	Sitze von Kraftomnibussen	Änderungsserie 03 zur Regelung	ABI. L 226 vom 24.8.2013, S. 20. [PO: scheduled for translation in 2018, please update the references when available]	M ₂ , M ₃
87	Tagfahrlicht für Kraftfahrzeuge	[] Originalfassung der Regelung []	ABl. L 4 vom 7.1.2012, S. 24.	M, N

89	Geschwindigkeitsbegrenzer	[] Originalfassung der Regelung []	ABI. L 4 vom 7.1.2012, S. 25.	M, N (^d)
90	Ersatz-Bremsbelag-Einheiten und Ersatz-Trommelbremsbeläge für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	Änderungsserie 02	ABl. L 185 vom 13.7.2012, S. 24.	M, N, O
91	Seitenmarkierungsleuchten für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	[] Originalfassung der Regelung []	ABl. L 4 vom 7.1.2012, S. 27.	M, N, O
93	Einrichtungen für den vorderen Unterfahrschutz und ihr Anbau; vorderer Unterfahrschutz	Originalfassung der Regelung	ABl. L 185 vom 17.7.2010, S. 56.	N ₂ , N ₃
94	Schutz der Insassen bei einem Frontalaufprall	Änderungsserie 03	ABl. L 35 vom 8.2.2018, S. 1.	M ₁
95	Schutz der Insassen bei einem Seitenaufprall	[] Änderungsserie 03	ABl. L 183 vom 10.7.2015, S. 91.	M ₁ , N ₁

97	Fahrzeug-Alarmsysteme	[] Änderungsserie 01	ABI. L 122 vom 8.5.2012, S. 19.	M ₁ , N ₁ (e)
98	Kfz-Scheinwerfer mit Gasentladungslichtquellen	[] Änderungsserie 01	ABI. 176, 14.6.2014, S. 64	M, N
99	Gasentladungslichtquellen für genehmigte Gasentladungsleuchteinheiten in Kraftfahrzeugen	[] Originalfassung der Regelung []	ABI. L 285 vom 30.09.2014, S. 35.	M, N
100	Elektrische Sicherheit	[] Änderungsserie 02	ABI. L 87 vom 31.3.2015, S. 1. [PO: scheduled for translation in 2018, please update the references when available]	M, N
102	Kurzkupplungseinrichtung; Anbau eines genehmigten Typs einer Kurzkupplungseinrichtung	Originalfassung der Regelung	ABl. L 351 vom 30.12.2008, S. 44.	N ₂ , N ₃ , O ₃ , O ₄

104	Retroreflektierende Markierungen an schweren und langen Fahrzeugen	[] Originalfassung der Regelung []	ABI. L 75 vom 14.3.2014, S. 29.	M ₂ , M ₃ , N, O ₂ , O ₃ , O ₄
105	Fahrzeuge für den Transport gefährlicher Güter	Änderungsserie 05	ABI. L 4 vom 7.1.2012, S. 30.	N, O
107	Fahrzeuge der Klassen M2 und M3	[] Änderungsserie 07	ABI. L 52, 23.2.2018, S. 1	M ₂ , M ₃
108	Runderneuerte Reifen für Personenkraftwagen und ihre Anhänger	[] Originalfassung der Regelung []	ABl. L 181 vom 4.7.2006, S. 1.	M ₁ , O ₁ , O ₂
109	Runderneuerte Reifen für Personenkraftwagen und ihre Anhänger	[] Originalfassung der Regelung []	ABI. L 181 vom 4.7.2006, S. 1.	M ₂ , M ₃ , N, O ₃ , O ₄
110	Spezielle Bauteile für komprimiertes Erdgas	[] Änderungsserie 01	ABI. L 166 vom 30.6.2015, S. 1.	M, N

112	Kraftfahrzeugscheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht, die mit Glühlampen und/oder LED-Modulen ausgerüstet sind	[] Änderungsserie 01	ABI. L 250 vom 22.8.2014, S. 67.	M, N
114	Austausch-Airbagsystem	Originalfassung der Regelung	ABI. L 373 vom 27.12.2006, S. 272.	M ₁ , N ₁
115	Nachrüstsysteme für Flüssiggas und Erdgas	[] Originalfassung der Regelung []	ABl. L 323 vom 7.11.2014, S. 91.	M, N
116	Sicherung von Kraftfahrzeugen gegen unbefugte Benutzung	[] Originalfassung der Regelung []	ABI. L 45 vom 16.2.2012, S. 1.	M ₁ , N ₁ (e)
117	Reifen - Rollgeräuschemissionen, Haftung auf nassen Oberflächen und Rollwiderstand (Klassen C1, C2 und C3)	[] Änderungsserie 02	ABI. L 218 vom 12.8.2016, S. 1.	M, N, O

118	Feuerbeständigkeit von in Bussen verwendeten Werkstoffen	[] Änderungsserie 02	ABI. L 102 vom 21.4.2015, S. 67. [PO: scheduled for translation in 2018, please update the references when available]	M ₃
119	Abbiegescheinwerfer	[] Änderungsserie 01	ABI. L 89 vom 25.3.2014, S. 101.	M, N
121	Anordnung und Kennzeichnung der Handbetätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger	Änderungsserie 01	ABl. L 5 vom 8.1.2016, S. 9.	M, N
122	Heizungssysteme von Fahrzeugen	[] Originalfassung der Regelung []	ABl. L 164 vom 30.6.2010, S. 231. [PO: scheduled for translation in 2018, please update the references when available]	M, N, O

123	Adaptive Frontbeleuchtungssysteme (AFS) für Kraftfahrzeuge	[] Änderungsserie 01	[] [PO: scheduled for translation in 2018, please update the references when available]	M, N
124	Nachrüsträder	Originalfassung der Regelung	ABl. L 375 vom 27.12.2006, S. 568.	M ₁ , N ₁ , O ₁ , O ₂
125	Sichtfeld des Fahrzeugführers nach vorn	[] Änderungsserie 01	ABl. L 20 vom 25.1.2018, S. 16.	M ₁
126	Trennvorrichtungen	Originalfassung der Regelung	[PO: scheduled for translation in 2018, please update the references when available]	M ₁
127	Fußgängerschutz	Änderungsserie 02	[PO: scheduled for translation in 2018, please update the references when available]	M ₁ , N ₁

128	Leuchtdioden-Lichtquellen (LED-Lichtquellen)	[] Originalfassung der Regelung []	ABI. L 162 vom 29.5.2014, S. 43.	M, N, O
129	Verbesserte Kinderrückhaltesysteme	[] Originalfassung der Regelung []	ABl. L 97 vom 29.03.2014, S. 21.	M, N
130	Spurhaltewarnsystem	Originalfassung der Regelung	ABl. L 178 vom 18.06.2014, S. 29.	M ₂ , M ₃ , N ₂ , N ₃ (f)
131	Notbrems-Assistenzsysteme	[] Änderungsserie 01	ABl. L 214 vom 19.07.2014, S. 47.	M ₂ , M ₃ , N ₂ , N ₃ (f)
134	Sicherheit von Wasserstoff	[] <u>U</u> rsprüngliche Änderungsserie	[PO: scheduled for translation in 2018, please update the references when available]	M, N

135	Pfahl-Seitenaufprall	[] Änderungsserie 01	[PO: scheduled for translation in 2018, please update the references when available]	M ₁ , N ₁
137	Frontalaufprall über volle Breite	Änderungsserie 01	[PO: scheduled for translation in 2018, please update the references when available]	M ₁
139	Bremsassistent	Originalfassung der Regelung	[PO: scheduled for translation in 2018, please update the references when available]	M ₁ , N ₁
140	Fahrdynamik-Regelsystem	Originalfassung der Regelung	[PO: scheduled for translation in 2018, please update the references when available]	M ₁ , N ₁

141	Reifendrucküberwachungssystem	Originalfassung der Regelung	[PO: scheduled for translation in 2018, please update the references when available]	M ₁ , N ₁ (g)
142	Montage der Reifen	Originalfassung der Regelung	[PO: scheduled for translation in 2018, please update the references when available]	M ₁
[145]	Verankerungen von Kinderrückhaltesystemen	Originalfassung der Regelung	[PO: scheduled for translation in 2018, please update the references when available]	M ₁

Anmerkungen zur Tabelle

Die in der Tabelle genannte Änderungsserie entspricht der im *Amtsblatt* veröffentlichten Version und lässt die Änderungsserien, die auf Grundlage der darin genannten Übergangsbestimmungen einzuhalten sind, unberührt.

Alternativ wird die Einhaltung einer Änderungsserie, die nach der besonderen in der Tabelle genannten Serie beschlossen wurde, akzeptiert.

Die in der Tabelle der betreffenden Änderungsserie der UN-Regelungen aufgelisteten Zeitpunkte für die den Vertragsparteien nach dem "Geänderten Übereinkommen von 1958"¹ hinsichtlich Erstzulassung, Inbetriebnahme, Markteinführung, Verkauf, Anerkennung der Typgenehmigungen und Ähnlichem entstehenden Verpflichtungen müssen für die Zwecke der Artikel 48 und 50 der Verordnung (EU) 2018/858 zur Anwendung kommen, außer wenn in Artikel 14 dieser Verordnung alternative Termine aufgeführt sind, die dann stattdessen anzuwenden sind.

In bestimmten Fällen ist in den Übergangsbestimmungen einer in der Tabelle aufgeführten UN-Regelung mit folgendem oder ähnlichem, in seinem Zweck und seiner Bedeutung jedoch gleichem Wortlaut festgelegt, dass ab einem bestimmten Datum die Vertragsparteien des "Geänderten Übereinkommens von 1958", die eine bestimmte Änderungsserie dieser UN-Regelung anwenden, nicht verpflichtet sind, einen im Einklang mit einer vorhergehenden Änderungsserie genehmigten Typ zu akzeptieren bzw. es ihnen gestattet ist, für die Zwecke nationaler oder regionaler Typgenehmigung die Genehmigung eines solchen Typs zu verweigern. Dies ist für die nationalen Behörden als eine verbindliche Vorschrift dahingehend auszulegen, dass die Übereinstimmungsbescheinigungen für die Zwecke des Artikels 48 der Verordnung (EU) 2018/858 nicht länger Gültigkeit besitzen, außer wenn in Anhang II dieser Verordnung alternative Termine genannt werden, die dann stattdessen anzuwenden sind.

("Geändertes Übereinkommen von 1958") (ABI. L 346 vom 17.12.1997, S. 78).

1

Beschluss des Rates vom 27. November 1997 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden

- (a) Die UN-Regelungen Nr. 1, 8 und 20 gelten nicht für die EU-Typgenehmigung von Fahrzeugen.
- (b) Die Einrichtung einer Fahrdynamik-Regelfunktion ist nach den UN-Regelungen erforderlich. Diese ist jedoch auch für Fahrzeuge der Klasse N₁ Pflicht.
- (c) Soweit ein Fahrzeug von seinem Hersteller als zum Ziehen von Lasten geeignet erklärt worden ist (Punkt 2.11.5. der Beschreibungsmerkmale, auf die in Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/858 verwiesen wird) und irgendein Teil einer geeigneten mechanischen Verbindungseinrichtung, egal ob diese am Kraftfahrzeugtyp befestigt ist oder nicht, ein Beleuchtungselement und/oder den Montage- und Befestigungsbereich des hinteren Kennzeichnungsschilds (teilweise) verdecken könnte, so ist folgendermaßen zu verfahren:
 - In der Anleitung für den Fahrzeugbenutzer (z. B. Fahrzeughandbuch) muss klar dargelegt werden, dass der Anbau einer mechanischen Verbindungseinrichtung, die nicht leicht entfernt oder umpositioniert werden kann, verboten ist;
 - zudem ist in den Anweisungen klar darzulegen, dass eine angebaute mechanische Verbindungseinrichtung, soweit sie nicht benutzt wird, immer entfernt oder umpositioniert werden muss, sowie
 - dass im Falle einer System-Typgenehmigung für ein Fahrzeug nach der UN-Regelung Nr. 55 sichergestellt werden muss, dass hinsichtlich eines Beleuchtungselements und/oder dem Montage- und Befestigungsbereich des hinteren Kennzeichnungsschilds die Möglichkeit zur Entfernung, Umpositionierung oder von Alternativstellen besteht.
- (d) Es sind nur Geschwindigkeitsbegrenzer (SLD) und deren verbindlicher Einbau in Fahrzeugen der Klasse M₂, M₃, N₂ und N₃ betroffen.
- (e) Schutzvorrichtungen gegen unbefugte Benutzung müssen in Fahrzeugen der Klassen M₁ und N₁ und Wegfahrsperren in Fahrzeugen der Klasse M₁ eingebaut werden.
- (f) Siehe Erläuterung 4 zur Tabelle in Anhang II.
- (g) Für Fahrzeuge der Klasse M_1 mit einer Höchstmasse ≤ 3500 kg und der Klasse N_1 , die an keiner Achse doppelbereift sind.

Liste der Anforderungen, auf die in Artikel 4 Absatz 5 <u>und Artikel 5 Absatz 3</u> verwiesen wird, sowie der Zeitpunkte, auf die in Artikel 14 verwiesen wird

Punkt	Gegenstand	[] Regelungen	Zusätzliche bestimmte technische [] Bestimmungen	M_1	M_2	M ₃	N_1	N ₂	N ₃	O ₁	O_2	O ₃	O ₄	S T U	Bau- teil
A	RÜCKHALTESYSTEME, AUFPRALI	LTESTS, UNVERSEH	Anforderungen in Bezug auf IRTHEIT DES KRAFTSTOFFSY HOCHSPANNUNG	STEN	AS UI	ND EI	LEKT	RISC	CHE S	SICHI	ERHI	EIT (GEGE	ENÜB	ER
A1	Innenausstattung	UN-Regelung Nr. 21		A											
A2	Sitze und Kopfstützen	UN-Regelung Nr. 17		A	A	A	A	A	A						
A3	Bussitze	UN-Regelung Nr. 80			A	A									A
A4	Sicherheitsgurtverankerungen	UN-Regelung Nr. 14		A	A	A	A	A	A						
A5	Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme	UN-Regelung Nr. 16		A	A	A	A	A	A					A	A
A6	Trennvorrichtungen	UN-Regelung Nr. 126		X										В	

<u>Punkt</u>	Gegenstand	[] Regelungen	Zusätzliche bestimmte technische [] Bestimmungen	M_1	M_2	M_3	N_1	N ₂	N ₃	O_1	O_2	O ₃	O ₄	S T U	Bau- teil
A7	Verankerungen von Kinderrückhaltesystemen	UN-Regelung Nr. 145		A											
A8	Kinderrückhaltesysteme	UN-Regelung Nr. 44		A^1	A^1	A^1	A^1	A ¹	A^1					A	A
A9	Verbesserte Kinderrückhaltesysteme	UN-Regelung Nr. 129		X	X	X	X	X	X					В	В
A10	Vorderer Unterfahrschutz	UN-Regelung Nr. 93						A	A					A	A
A11	Hinterer Unterfahrschutz	UN-Regelung Nr. 58		A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
A12	Seitliche Schutzvorrichtungen	UN-Regelung Nr. 73						A	A			A	A		
A13	Sicherheit von Kraftstofftanks	UN-Regelung Nr. 34		A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	
A14	Sicherheit von Flüssiggas	UN-Regelung Nr. 67		A	A	A	A	A	A						A
A15	Sicherheit von komprimiertem Erdgas und Flüssigerdgas	UN-Regelung Nr. 110		A	A	A	A	A	A						A

<u>Punkt</u>	Gegenstand	[] Regelungen	Zusätzliche bestimmte technische [] Bestimmungen	M_1	M_2	M_3	N_1	N ₂	N ₃	O_1	O_2	O ₃	O ₄	S T U	Bau- teil
A16	Sicherheit von Wasserstoff	UN-Regelung Nr. 134		A	A	A	A	A	A						A
A17	Eignung der Werkstoffe für Wasserstoffsysteme		[]	A	A	A	A	A	A						A
A18	Elektrische Betriebssicherheit	UN-Regelung Nr. 100		A	A	A	A	A	A						
A19	Seitlich versetzter Frontalaufprall	UN-Regelung Nr. 94	Anwendbar auf die Fahrzeugklassen M ₁ [] mit einer Höchstmasse von höchstens 3 500 kg und N ₁ []. <u>Für</u> Fahrzeuge mit einer Höchstmasse über 2 500 kg gelten die Fristen in Anmerkung B.	A			Alml								

<u>Punkt</u>	Gegenstand	[] Regelungen	Zusätzliche bestimmte technische [] Bestimmungen	M_1	M ₂	M ₃	N_1	N ₂	N ₃	O_1	O_2	O ₃	O ₄	S T U	Bau- teil
A20	Frontalaufprall über volle Breite	UN-Regelung Nr. 137	Die Verwendung der anthropomorphen Testvorrichtung "Hybrid III" ist so lange gestattet, bis die Testvorrichtung für Insassenrückhaltesysteme "THOR" im Rahmen der UN- Regelung verfügbar ist.	В			В								
A21	Lenkanlage bei Unfallstößen	UN-Regelung Nr. 12		A			A							A	
A22	Austausch-Airbagsystem	UN-Regelung Nr. 114		X			X							В	
A23	Aufprall an Fahrerhaus	UN-Regelung Nr. 29					A	A	A						

Anwendbar auf alle Fahrzeuge der Klassen M1 und N1, einschließlich solcher, bei denen sich der R-Punkt des niedrigsten Sitzes mehr als 700 mm über dem Bodenniveau befindet. Für Fahrzeuge, bei denen sich der R-Punkt des niedrigsten Sitzes mehr als 700 mm über dem Bodenniveau befindet. gelten die Datumsangaben in Anmerkung B. A25 Pfahl-Seitenaufprall UN-Regelung Nr. 135 Anwendbar auf die Fahrzeugklassen M1 [] mit einer Höchstmasse von höchstens 3 500 kg und N1, Die Firbillung der Anforderungen zur elektrischen Sicherheit nach einem Unfall ist sicherzustellen	<u>Punkt</u>	Gegenstand	[] Regelungen	Zusätzliche bestimmte technische [] Bestimmungen	M_1	M_2	M_3	N_1	N ₂	N ₃	O_1	O_2	O_3	O ₄	S T U	Bau- teil
A26 Heckaufprall Nr. 135 Anwendbar auf die Fahrzeugklassen M ₁ [] mit einer Höchstmasse von höchstens 3 500 kg und N ₁ . Die Erfüllung der Anforderungen zur elektrischen Sicherheit nach	A24	Seitenaufprall	UN-Regelung Nr. 95	der Klassen M ₁ und N ₁ , einschließlich solcher, bei denen sich der R-Punkt des niedrigsten Sitzes mehr als 700 mm über dem Bodenniveau befindet. Für Fahrzeuge, bei denen sich der R-Punkt des niedrigsten Sitzes mehr als 700 mm über dem Bodenniveau befindet, gelten die Datumsangaben in	A			A								
Fahrzeugklassen M ₁ [] mit einer Höchstmasse von höchstens UN-Regelung Nr. 34 UN-Regelung Nr. 34 UN-Regelung Nr. 34 UN-Regelung Nr. 34 I [] B I [] B	A25	Pfahl-Seitenaufprall			В			В								
	A26	Heckaufprall	UN-Regelung Nr. 34	Fahrzeugklassen M ₁ [] mit einer Höchstmasse von höchstens 3 500 kg <u>und N₁</u> . Die Erfüllung der Anforderungen zur elektrischen Sicherheit nach				[] <u>B</u>								

Punkt	Gegenstand	[] Regelungen	Zusätzliche bestimmte technische [] Bestimmungen	M_1	M_2	M ₃	N_1	N ₂	N ₃	O_1	O_2	O_3	O ₄	S T U	Bau- teil
В	Anforderungen in Bezug auf FUSSGÄNGER, RADFAHRER, SICHT UND SICHTBARKEIT														
B1	Bein- und Kopfschutz von Fußgängern	UN-Regelung Nr. 127		A			A								
B2	Erweiterter Kopfaufschlagsbereich von Fußgängern und Radfahrern	UN-Regelung Nr. 127	Die Kinder- und Erwachsenenkopfform- Prüfflächen sind begrenzt durch die "Erwachsenen- Abwickellänge" von 2 500 mm oder die "hintere Windschutzscheiben- Bezugslinie", je nachdem, welches von beiden weiter vorn gelegen ist. Ein Kontakt der Kopfform mit A-Säulen, Windschutzscheibeneinfassung und Motorhaube ist ausgeschlossen, soll jedoch überwacht werden.	[] <u>C</u>			[] <u>C</u>								
В3	Frontschutzsysteme		[]	X			X							A	
B4	Notbremsassistenzsystem zum Schutz von Fußgängern und Radfahrern			С			С								

<u>Punkt</u>	Gegenstand	[] Regelungen	Zusätzliche bestimmte technische [] Bestimmungen	M_1	M_2	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O_1	O_2	O ₃	O ₄	S T U	Bau- teil
В5	Kollisionswarnsystem für Fußgänger und Radfahrer				В	В		В	В					В	
В6	Totwinkel-Assistent				В	В		В	В					В	
В7	Erkennung beim Rückwärtsfahren			В	В	В	В	В	В	В	В	В	В	В	
В8	Sichtfeld nach vorn	UN-Regelung Nr. 125	Anwendbar auf die Fahrzeugklassen M ₁ und N ₁	[] <u>A</u>			С								
В9	Unmittelbarer Sichtbereich schwerer Nutzfahrzeuge				D	D		D	D						
B10	Sicherheitsglas	UN-Regelung Nr. 43		A	A	A	A	A	A	A	A	A	A		A
B11	Entfrostung/Trocknung			A	A^2	A^2	A^2	A^2	A^2						
B12	Scheibenwischer/-wascher			A	A^3	A^3	A^3	A^3	A^3					A	
B13	Einrichtungen für indirekte Sicht	UN-Regelung Nr. 46		A	A	A	A	A	A						A

Punkt	Gegenstand	[] Regelungen	Zusätzliche bestimmte technische [] Bestimmungen	M_1	M_2	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O_1	O_2	O ₃	O ₄	S T U	Bau- teil
С	Anforderungen in Bezug auf FAHRZEUGGESTELL, BREMSEN, REIFEN UND LENKUNG														
C1	Lenkanlagen	UN-Regelung Nr. 79		A	A	A	A	A	A	A	A	A	A		
C2	Spurhaltewarnsystem	UN-Regelung Nr. 130			A^4	A^4		A^4	A^4						
C3	Spurhalteassisten <u>zsystem</u>			B <u>€</u>			B <u>€</u>								
C4	Bremssystem	UN-Regelung Nr. 13 UN-Regelung Nr. 13- H		A	A	A	A	A	A	A	A	A	A		
C5	Ersatzteile für Bremsen	UN-Regelung Nr. 90		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	A	
C6	Bremsassistent	UN-Regelung Nr. 139		A			A								
С7	Fahrdynamik-Regelsystem	UN-Regelung Nr. 13 UN-Regelung Nr. 140		A	A	A	A	A	A	A	A	A	A		

Punkt	Gegenstand	[] Regelungen	Zusätzliche bestimmte technische [] Bestimmungen	M_1	M_2	M_3	N_1	N ₂	N ₃	O_1	O_2	O ₃	O ₄	S T U	Bau- teil
C8	Notbrems-Assistenzsysteme an schweren Nutzfahrzeugen	UN-Regelung Nr. 131			A^4	A^4		A^4	A^4						
С9	Notbrems-Assistenzsysteme an Pkws und leichten Nutzfahrzeugen			В			В								
C10	Sicherheit und Umweltverträglichkeit der Reifen	UN-Regelung Nr. 30 UN-Regelung Nr. 54 UN-Regelung Nr. 117		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		A
C11	Noträder und Notlaufsysteme	UN-Regelung Nr. 64		A^1			A^1								
C12	Luftreifen, runderneuert	UN-Regelung Nr. 108 UN-Regelung Nr. 109		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		A

Punkt	Gegenstand	[] Regelungen	Zusätzliche bestimmte technische [] Bestimmungen	M_1	M_2	M_3	N ₁	N ₂	N ₃	O_1	O_2	O ₃	O ₄	S T U	Bau- teil
C13	Reifendrucküberwachungssystem für Pkws und leichte Nutzfahrzeuge	UN-Regelung Nr. 141	Anwendbar auf die Fahrzeugklassen M ₁ mit einer Höchstmasse von höchstens 3 500 kg und N1	A			В								
C14	Reifendrucküberwachungssystem für schwere Nutzfahrzeuge				В	В		В	В			В	В		
C15	Montage der Reifen	UN-Regelung Nr. 142	Anwendbar auf alle Fahrzeugklassen	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A		
C16	Nachrüsträder	UN-Regelung Nr. 124		X			X			X	X				В
D	Anforderungen in Bezug auf MITGEFÜHRTE INSTRUMENTE, ELEKTRISCHES SYSTEM, FAHRZEUGBELEUCHTUNGSEINRICHTUNGEN <u>UND SCHUTZ VOR UNBEFUGTER</u> VERWENDUNG EINSCHLIESSLICH CYBERANGRIFFEN													ER	
D1	Schallzeichen	UN-Regelung Nr. 28		A	A	A	A	A	A						A

<u>Punkt</u>	Gegenstand	[] Regelungen	Zusätzliche bestimmte technische [] Bestimmungen	M_1	M_2	M_3	N_1	N ₂	N ₃	O_1	O_2	O ₃	O ₄	S T U	Bau- teil
D2	Funkentstörung (elektromagnetische Verträglichkeit)	UN-Regelung Nr. 10		A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
D3	Schutz gegen unbefugte Benutzung, Cyberangriffe, Wegfahrsperre und Alarmsysteme	UN-Regelung Nr. 18 UN-Regelung Nr. 97 UN-Regelung Nr. 116		A	A^1	A^1	A	A^1	A^1					A	A
D4	Geschwindigkeitsmesser	UN-Regelung Nr. 39		A	A	A	A	A	A						
D5	Kilometerzähler	UN-Regelung Nr. 39		A	A	A	A	A	A						
D6	Geschwindigkeitsbegrenzer	UN-Regelung Nr. 89			A	A		A	A						A
D7	Intelligenter Geschwindigkeitsassistent			В	В	В	В	В	В					В	
D8	Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger	UN-Regelung Nr. 121		A	A	A	A	A	A						
D9	Heizanlagen	UN-Regelung Nr. 122		A	A	A	A	A	A	A	A	A	A		A

<u>Punkt</u>	Gegenstand	[] Regelungen	Zusätzliche bestimmte technische [] Bestimmungen	M_1	M ₂	M ₃	N_1	N ₂	N ₃	O_1	O_2	O ₃	O ₄	S T U	Bau- teil
D10	Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	UN-Regelung Nr. 4 UN-Regelung Nr. 6 UN-Regelung Nr. 7 UN-Regelung Nr. 19 UN-Regelung Nr. 23 UN-Regelung Nr. 38 UN-Regelung Nr. 77 UN-Regelung Nr. 87 UN-Regelung Nr. 87		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		A
D11	Fahrbahnbeleuchtungseinrichtungen	UN-Regelung Nr. 31 UN-Regelung Nr. 98 UN-Regelung Nr. 112 UN-Regelung Nr. 123		X	X	X	X	X	X						A
D12	Rückstrahler	UN-Regelung Nr. 3		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		A

Punkt	Gegenstand	[] Regelungen	Zusätzliche bestimmte technische [] Bestimmungen	M_1	M_2	M ₃	N_1	N ₂	N ₃	O ₁	O_2	O ₃	O ₄	S T U	Bau- teil
D13	Lichtquellen	UN-Regelung Nr. 37 UN-Regelung Nr. 99 UN-Regelung Nr. 128		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		A
D14	Anbau der Lichtsignaleinrichtungen, Fahrbahnbeleuchtungseinrichtungen und Rückstrahler	UN-Regelung Nr. 48		A	A	A	A	A	A	A	A	A	A		
D15	Notbremslicht			В	В	В	В	В	В	В	В	В	В		
D16	Scheinwerfer-Reinigungseinrichtung	UN-Regelung Nr. 45		\mathbf{A}^1	A^1	A^1	\mathbf{A}^1	A^1	A^1						A
D17	Schaltanzeige (GSI)			A											
					•					•	•				
Е		VERI	Anforderungen hinsichtlich HALTEN VON FAHRER UND SY	/STE	М										
E1	Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre		EN 50436-7:2016	В	В	В	В	В	В						

Punkt	Gegenstand	[] Regelungen	Zusätzliche bestimmte technische [] Bestimmungen	M_1	M_2	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O_1	O_2	O ₃	O_4	S T U	Bau- teil
E2	Fahrer-Müdigkeits- und -Aufmerksamkeitsüberwachung			В	В	В	В	В	В						
Е3	Fortgeschrittene Ablenkungserkennung		Die fortgeschrittene Ablenkungserkennung kann auch die Müdigkeits- und Aufmerksamkeitsüberwachung einschließen. Technische Einrichtungen zur Vermeidung von Ablenkungen können auch als Alternative zur fortgeschrittenen Ablenkungserkennung in Betracht gezogen werden	С	С	С	С	С	С						
E4	System zur Überwachung der Bereitschaft des Fahrers			B ⁵	B ⁵	B ⁵	B ⁵	B ⁵	B ⁵						
E5	Unfalldatenspeicher			В	\mathbf{B}^5	\mathbf{B}^5	В	\mathbf{B}^5	\mathbf{B}^5					В	
Е6	Die Kontrolle des Fahrers über das Fahrzeug übernehmende Systeme			\mathbf{B}^5	B ⁵	\mathbf{B}^5	B^5	B ⁵	\mathbf{B}^5						
E7	Dem Fahrzeug Informationen zu seinem Zustand und seiner Umgebung liefernde Systeme			B ⁵	B ⁵	B ⁵	B ⁵	B ⁵	B ⁵						

Punkt	Gegenstand	[] Regelungen	Zusätzliche bestimmte technische [] Bestimmungen	M_1	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O_2	O ₃	O ₄	S T U	Bau- teil
E8	Platooning			B ⁵											
F	A	LLGEMEINE BAUM	Anforderungen in Bezug auf ERKMALE UND EIGENSCHAF	TEN]	DES 1	FAHR	RZEU(GS							
F1	Anbringungsstelle für das Kennzeichen			A	A	A	A	A	A	A	A	A	A		
F2	Rückwärtsfahren			A	A	A	A	A	A						
F3	Türverriegelungen und -scharniere	UN-Regelung Nr. 11		A			A	[]	[]						
F4	Einstiegsstufen, Haltegriffe und Trittbretter			A			A	A	A						
F5	Vorstehende Außenkanten	UN-Regelung Nr. 26		A											
F6	Vorstehende Außenkanten an Führerhäusern von Nutzfahrzeugen	UN-Regelung Nr. 61					A	A	A						

Punkt	Gegenstand	[] Regelungen	Zusätzliche bestimmte technische [] Bestimmungen	M_1	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O_1	O_2	O ₃	O ₄	S T U	Bau- teil
F7	Gesetzlich vorgeschriebenes Fabrikschild und Fahrzeug-Identifizierungsnummer			A	A	A	A	A	A	A	A	A	A		
F8	Abschleppeinrichtungen			A	A	A	A	A	A						
F9	Radabdeckungen			A											
F10	Spritzschutzsysteme						A	A	A	A	A	A	A		
F11	Massen und Abmessungen			A	A	A	A	A	A	A	A	A	A		

Punkt	Gegenstand	[] Regelungen	Zusätzliche bestimmte technische [] Bestimmungen	M_1	M_2	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O_1	O_2	O ₃	O ₄	S T U	Bau- teil
F12	Mechanische Verbindungseinrichtungen	UN-Regelung Nr. 55 UN-Regelung Nr. 102		A^1	A^1	\mathbf{A}^1	\mathbf{A}^1	\mathbf{A}^1	\mathbf{A}^1	A	A	A	A	<u>A</u>	A
F13	Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter	UN-Regelung Nr. 105					A	A	A	A	A	A	A		
F14	Allgemeine Konstruktion von Bussen	UN-Regelung Nr. 107			A	A									
F15	Stärke der Aufbaustruktur des Busses	UN-Regelung Nr. 66			A	A									
F16	Schutz gegen Brandgefahr in Bussen	UN-Regelung Nr. 118				A									A

Anmerkungen zur Tabelle

- A: Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen sowie der Markteinführung und der Inbetriebnahme von Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten:
 - [PO: Please insert the date of application of this Regulation]
- B: Datum der Verweigerung der EU-Typgenehmigung:
 - [PO: Please insert the date of application of this Regulation]

Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen sowie der Markteinführung und der Inbetriebnahme von Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten:

- [PO: Please insert the date 24 months after the date of application of this Regulation]
- C: Datum der Verweigerung der EU-Typgenehmigung:
 - [PO: Please insert the date 24 months after the date of application of this Regulation]

Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen sowie der Markteinführung und der Inbetriebnahme von Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten:

[PO: Please insert the date 48 months after the date of application of this Regulation]

- D: Datum der Verweigerung der EU-Typgenehmigung:
 - [PO: Please insert the date 48 months after the date of application of this Regulation]
 - Datum des Verbots der Zulassung von Kraftfahrzeugen sowie der Markteinführung und der Inbetriebnahme von Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten:
 - [PO: Please insert the date 84 months after the date of application of this Regulation]
- X: Das fragliche Bauteil oder die fragliche selbstständige technische Einheit eignet sich den Angaben gemäß für die Fahrzeugklassen.
- ¹ Einhaltung erforderlich, falls montiert.
- ² Fahrzeuge dieser Klasse sind mit einer entsprechenden Entfrostungs- und Trocknungseinrichtung für die Windschutzscheibe auszurüsten.
- Fahrzeuge dieser Klasse sind mit einem entsprechenden Scheibenwischer und -wascher für die Windschutzscheibe auszurüsten.

- ⁴ Folgende Fahrzeuge sind ausgenommen:
 - Sattelzugmaschinen der Klasse N₂ mit einer Höchstmasse von über 3,5 Tonnen, jedoch nicht über 8 Tonnen;
 - Fahrzeuge der Fahrzeugklassen M₂ und M₃, Klasse A, Klasse I und Klasse II, gemäß der Festlegung von Abschnitt 2.1 der UN-Regelung Nr. 107;
 - Gelenkbusse der Fahrzeugklasse M₃, Klasse A, Klasse I und Klasse II, gemäß der Festlegung von Abschnitt 2.1 der UN-Regelung Nr. 107;
 - Geländefahrzeuge der Fahrzeugklassen M₂, M₃, N₂ und N₃;
 - Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung der Fahrzeugklassen M2, M3, N2 und N3 und
 - Fahrzeuge der Klassen M₂, M₃, N₂ und N₃ mit mehr als drei Achsen.
- ⁵ Einhaltung erforderlich bei selbstfahrenden Fahrzeugen.
- Für Kraftfahrzeuge mit hydraulischer Servolenkung gelten die Datumsangaben in Anmerkung C. Diese Fahrzeuge müssen jedoch statt dessen mit einem Spurhaltewarnsystem ausgerüstet sein.

Änderungen des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/<u>858</u>

Anhang II der Verordnung (EU) 2018/<u>858</u> wird wie folgt geändert:

(1)		lle in Teil I wird i dnung (EG) Nr. 6					die B	ezugna	hme i	n der	dritt	en S _l	palte	auf
	"Verordnu	ng (EU) 2019/*	k +											
	A K te un Ä N und je Anhar	ordnung (EU) 201 Inforderungen an deraftfahrzeuganhär Ichnischen Einheit Ind des Schutzes vonderung der Vero Ir. 78/2009, (EG) ingliche folgende Bang II wird durch einter den nachfolge	die Typgene ngern und vo ten für diese on Fahrzeug ordnung (EU Nr. 79/2009 sezugnahme ine Bezugna	hmi on S Fah jinsa)201 und auf hme	gung ysten arzeuş ssen 18/ <u>85</u> (EG) die ""	von nen, ge hi und 8 un) Nr. Vero die "	Kraf Baute Insich schw d Au . 661/ ordnur Vero	tfahrze eilen un tlich ih ächere fhebun 2009 [ng (EG rdnung	ugen, nd sell nrer al n Verl g der ABl.	oststä lgem kehrs Vero , S. 661/2	indig einer teilnordnur]" 2009'	en n Sich ehme ngen ' im g	herheern, z (EG) gesar	eit tur) mten
(2)	Teil I wird	wie folgt geändert	t:											
	(a) 1	Die Tabelle wird	wie folgt geä	inde	rt:									
		(i) Der folger Stelle eingefü	_	wird	gem	äß s€	einer i	Positio	nsnun	nmer	an d	er ge	eign	eten
	"55A	Pfahl- Seitenaufprall	Verordnu ng (EU) 2019/ ⁺ UN- Regelung Nr. 135				X";							

ANHANG III ECOMP.3.A LIMITE DE

^{+ [}OP: Please insert relevant details in the text and in the footnote.]

(ii) Der Eintrag für Position 58 wird ersetzt durch:

"58	Fußgängerschutz		X		X				X";
		ng (EU)							
		2019/+							
		UN-							
		Regelung							
		Nr. 127							

(iii) Die Einträge für die Positionen 62 und 63 werden ersetzt durch:

"62	Wasserstoffsyste	Verordnu	X	X	X	X	X	X			X
		ng (EU) 2019/ ⁺									
		UN- Regelung Nr. 134									
	Sicherheit	Verordnu ng (EU) 2019/+	X ⁽¹ 5)	X ⁽¹⁵)	X ⁽¹ 5)	X ⁽¹⁵)	X ⁽¹⁵⁾	X ⁽¹⁵)	X ⁽¹ 5)	X ⁽¹ 5)	X ⁽¹⁵⁾

(iv) Die Einträge für die Positionen 65 und 66 werden ersetzt durch:

"65	Notbrems- Assistenzsystem	Verord- nung (EU) 2019/ ⁺ UN- Regelung Nr. 131	X	X	X	X			
66	Spurhaltewarnsys tem	Verord- nung (EU) 2019/ ⁺ UN- Regelung Nr. 130	X	X	X	X";			

- (b) Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:
 - (i) Die Erläuterungen 3 und 4 werden ersetzt durch:
 - "(³) Die Ausrüstung mit einer Fahrzeugstabilisierungsfunktion ist im Einklang mit Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/...⁺ erforderlich
 - (4) Die Ausrüstung mit einem elektronischen Fahrdynamik-Regelsystem ist im Einklang mit Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/...⁺ erforderlich
 - (ii) Die Erläuterung 9A wird ersetzt durch:
 - (9A) Die Ausrüstung mit einem Reifendrucküberwachungssystem ist im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/... + erforderlich";
 - (iii) Die Erläuterung 15 wird ersetzt durch:
 - "(15)Die Verordnung (EU) 2019/...⁺ muss eingehalten werden. Jedoch ist unter dieser speziellen Position keine EU-Typgenehmigung vorgesehen, da sie nur einer Zusammenstellung einzelner, sich auf die Verordnung (EU) 2019/...⁺ beziehender Positionen an anderen Stellen der Tabelle entspricht.";
- (3) In Anlage 1 von Teil I, Tabelle 1 wird Folgendes geändert:
 - (a) Der Eintrag für Position 46A wird ersetzt durch:

"46 A	Montage von Reifen	Verordnung (EU) 2019/ ⁺	В";
		UN-Regelung Nr. 142	

(b) Der Eintrag für Position 58 wird ersetzt durch:

"58	Fußgänger- schutz	Verordnung (EU) 2019/ ⁺	A";
		UN-Regelung Nr. 127	

(c) Die Einträge für die Positionen 62 und 63 werden ersetzt durch:

"62	Wasserstoff- system	Verordnung (EU) 2019/ ⁺ UN-Regelung Nr. 134	X
63	Allgemeine Sicherheit	Verordnung (EU) 2019/+	Die Verordnung (EU) 2019/ ⁺ muss eingehalten werden. Jedoch ist unter dieser speziellen Position keine EU- Typgenehmigung vorgesehen, da sie nur einer Zusammenstellung einzelner, sich auf die Verordnung (EU) 2019/ ⁺ beziehender Positionen an anderen Stellen der Tabelle entspricht.";

- (4) In den Erläuterungen zu Tabelle 1 von Anlage 1 wird der letzte Abschnitt gelöscht;
- (5) In Anlage 1 von Teil I, Tabelle 2 wird Folgendes geändert:
 - (a) Der Eintrag für Position 46A wird ersetzt durch:

Montage von Reifen	Verordnung (EU) 2019/ ⁺	В";
	UN-Regelung Nr. 142	

(b) Der Eintrag für Position 58 wird ersetzt durch:

"58	 Verordnung (EU) 2019/ ⁺	A";
	UN-Regelung Nr. 127	

(c) Die Einträge für die Positionen 62 und 63 werden ersetzt durch:

"62	Wasserstoffsyst em	Verordnung (EU) 2019/ ⁺ UN-Regelung Nr. 134	X
63	Allgemeine Sicherheit	Verordnung (EU) 2019/ ⁺	Die Verordnung (EU) 2019/ ⁺ muss eingehalten werden. Jedoch ist unter dieser speziellen Position keine EU-Typgenehmigung vorgesehen, da sie nur einer Zusammenstellung einzelner, sich auf die Verordnung (EU) 2019/ ⁺ beziehender Positionen an anderen Stellen der Tabelle entspricht";

- (6) In Anlage 2 von Teil I wird Punkt 4 wie folgt geändert:
 - (a) Die Tabelle "Teil I: Fahrzeuge der Fahrzeugklasse M₁" wird wie folgt geändert:
 - (i) Der Eintrag für Position 58 wird ersetzt durch:

"58	UN-Regelung Nr. 127 Verordnung (EU) 2019/ ⁺ (Fußgängerschutz)	Die Fahrzeuge sind mit einem elektronischen Antiblockiersystem auszustatten, das auf alle Räder wirkt. Es gelten die Anforderungen der UN-Regelung Nr. 127.
		Ein Frontschutzsystem ist entweder ein Teil des Fahrzeugaufbaus und entspricht somit den Anforderungen der UN-Regelung Nr. 127 oder eine selbstständige technische Einheit, für die eine Typgenehmigung erhalten wurde";

(ii) Der folgende Eintrag wird gemäß seiner Positionsnummer an der geeigneten Stelle eingefügt:

"62 UN-Regelung Nr. 134 Verordnung (EU) 2019/+ (Wasserstoffsystem)	Es gelten die Anforderungen der UN-Regelung Nr. 134. Alternativ ist nachzuweisen, dass das Fahrzeug folgenden Bestimmungen genügt:
	 Grundsätzliche Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 79/2009 in der am [PO: Hier bitte das dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung unmittelbar vorangehende Datum eintragen] geltenden Fassung; Attachment 100 – Technical Standard For Fuel Systems Of Motor Vehicle Fueled By Compressed Hydrogen Gas (Japan); GB/T 24549-2009 Fuel cell electric vehicles – safety requirements (China); Norm ISO 23273:2013 Teil 1: Fahrzeuggebundene Funktionssicherheit und Teil 2: Schutz gegen durch Wasserstoff verursachte Gefahren für Fahrzeuge, die mit komprimiertem Wasserstoff befüllt werden, oder SAE J2578 – General Fuel Cell Vehicle Safety";

- (b) Die Tabelle "Teil II: Fahrzeuge der Fahrzeugklasse N_1 " wird wie folgt geändert:
 - (i) Der Eintrag für Position 58 wird ersetzt durch:

"58	UN-Regelung Nr. 127 Verordnung (EU) 2019/ ⁺	Die Fahrzeuge sind mit einem elektronischen Antiblockiersystem auszustatten, das auf alle Räder wirkt.
	(Fußgängerschutz)	Es gelten die Anforderungen der UN-Regelung Nr. 127.
		Ein Frontschutzsystem ist entweder ein Teil des Fahrzeugaufbaus und entspricht somit den Anforderungen der UN-Regelung Nr. 127 oder eine selbstständige technische Einheit, für die eine Typgenehmigung erhalten wurde";

(ii) Der folgende Eintrag wird gemäß seiner Positionsnummer an der geeigneten Stelle eingefügt:

"62 UN-Regelung Nr. 134 Verordnung (EU) 2019/+	Es gelten die Anforderungen der UN-Regelung Nr. 134.
(Wasserstoffsystem)	Alternativ ist nachzuweisen, dass das Fahrzeug folgenden Bestimmungen genügt:
	 Grundsätzliche Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 79/2009 in der am [PO: Hier bitte das dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung unmittelbar vorangehende Datum eintragen] geltenden Fassung; Attachment 100 – Technical Standard For Fuel Systems Of Motor Vehicle Fueled By Compressed Hydrogen Gas (Japan); GB/T 24549-2009 Fuel cell electric vehicles – safety requirements (China); Norm ISO 23273:2013 Teil 1: Fahrzeuggebundene Funktionssicherheit und Teil 2: Schutz gegen durch Wasserstoff verursachte Gefahren für Fahrzeuge, die mit komprimiertem Wasserstoff befüllt werden, oder SAE J2578 – General Fuel Cell Vehicle Safety";

- (7) Im Teil II der Tabelle werden die Einträge für die Positionen 58, 65 und 66 gelöscht.
- (8) Teil III wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:

(i) Der Eintrag für Position 58 wird ersetzt durch:

Verordnung (EU) 2019/ ⁺	X	X";	
UN-Regelung Nr. 127			

(ii) Die Einträge für die Positionen 62 und 63 werden ersetzt durch:

"6 2	Wasserstoffsystem	Verordnung (EU) 2019/ ⁺	X	X	X	X
		UN-Regelung Nr. 134				
63	Allgemeine Sicherheit	Verordnung (EU) 2019/ ⁺	X(15)	X(15)	X(15)	X(¹⁵)";

(iii) Die Einträge für die Positionen 65 und 66 werden ersetzt durch:

"6 5	Verordnung (EU) 2019/ ⁺ UN-Regelung Nr. 131		N/A	N/A
66	Verordnung (EU) 2019/ ⁺ UN-Regelung Nr. 130		N/A	N/A";

- (b) In Anlage 2 wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - (i) Der folgende Eintrag wird gemäß seiner Positionsnummer an der geeigneten Stelle eingefügt:

"55A	Pfahl-Seitenaufprall	Verordnung (EU) 2019/ ⁺	N/A		N/A";			
		UN-Regelung Nr. 135						

(ii) Der Eintrag für Position 58 wird ersetzt durch:

"58	Fußgängerschutz	Verordnung (EU) 2019/ ⁺	N/A		N/A";			
		UN-Regelung Nr. 127						

(iii) Die Einträge für die Positionen 62 und 63 werden ersetzt durch:

"62	Wasserstoffsy stem	Verordnung (EU) 2019/ ⁺ UN-Regelung Nr. 134	X	X	X	X	X	X				
63	Allgemeine Sicherheit	Verordnung (EU) 2019/ ⁺	X(15)	X(15)	X(15	X(15)	X(15)	X(15)	X(1 5)	X(1 5)	X(15	X(15)";

(iv) Die Einträge für die Positionen 65 und 66 werden ersetzt durch:

"65	Notbrems- Assistenzsystem	Verordnun g (EU) 2019/ ⁺ UN-	N/A	N/ A	N/A	N/A		
		Regelung Nr. 131						

66	Spurhaltewarnsyste	Verordnun	N/A	N/	N/A	N/A		
	m	g (EU)		A		",		
		2019/+						
		UN-						
		Regelung						
		Nr. 130						

- (c) Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - (i) In der Tabelle wird der folgende Eintrag gemäß seiner Positionsnummer an der geeigneten Stelle eingefügt:

"55	Pfahl-Seitenaufprall	Verordnung (EU) 2019/ ⁺	N/A";
A		UN-Regelung Nr. 135	

(ii) In der Tabelle wird der Eintrag für Position 58 ersetzt durch:

"58	Fußgängerschutz	Verordnung (EU) 2019/ ⁺	G";
		UN-Regelung Nr. 127	

(iii) In der Tabelle werden die Einträge für die Positionen 62 und 63 ersetzt durch:

"62	Wasserstoffsystem	Verordnung (EU) 2019/ ⁺	X
		UN-Regelung Nr. 134	
63	Allgemeine Sicherheit	Verordnung (EU) 2019/ ⁺	X(¹⁵)";

- (iv) Der folgende Punkt wird zugefügt:
- "5. Die Punkte 1. bis 4.2. kommen auch auf Fahrzeuge der Fahrzeugklasse M₁ zur Anwendung, die nicht als mit besonderer Zweckbestimmung klassifiziert, aber für Rollstuhlfahrer zugänglich sind."
- (d) In Anlage 4 wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - (i) Der folgende Eintrag wird gemäß seiner Positionsnummer an der geeigneten Stelle eingefügt:

"55A	Pfahl-Seitenaufprall	Verordnung (EU) 2019/ ⁺ UN-Regelung Nr. 135			A";					
	(ii) Der Eintrag fü	ir Position 58 wird e	rsetzt	durch	1:					
"58	Fußgängerschutz	Verordnung (EU) 2019/ ⁺ UN-Regelung Nr. 127			A";					
	(iii) Die Einträge	für die Positionen 62	2, 63,	65 un	d 66 v	werden	ersetz	zt durc	ch:	
"62	Wasserstoffsystem	Verordnung (EU) 2019/ ⁺ UN-Regelung Nr. 134	X	X	X	X	X			

Allgemeine Sicherheit Verordnung (EU)

Notbrems-Assistenzsystem Verordnung

2019/...+

(EU) 2019/...⁺

UN-Regelung

Nr. 131

63

65

 $X^{(15)} X^{(15)} X^{(15)}$

N/A N/A

 $X^{(15)}$

N/A

N/A

 $X^{(15)}$ $X^{(15)}$ $X^{(15)}$ $X^{(15)}$ $X^{(15)}$

66	Spurhaltewarnsystem	Verordnung (EU) 2019/ ⁺	N/A	N/A	N/A	N/A";		
		UN-Regelung Nr. 130						

(e) In Anlage 5 werden in der Tabelle die Einträge für die Positionen 62, 63, 65 und 66 ersetzt durch:

"62	Wasserstoffsystem	Verordnung (EU) 2019/ ⁺	X
		UN-Regelung Nr. 134	
63	Allgemeine Sicherheit	Verordnung (EU) 2019/ ⁺	X(15)
65	Notbrems- Assistenzsystem	Verordnung (EU) 2019/ ⁺ UN-Regelung Nr. 131	N/A
66	Spurhaltewarnsystem	Verordnung (EU) 2019/ ⁺ UN-Regelung Nr. 130	N/A";

(f) In Anlage 6 werden in der Tabelle die Einträge für die Positionen 62, 63, 65 und 66 ersetzt durch:

"62	Wasserstoffsystem	Verordnung (EU) 2019/ ⁺	X	
		UN-Regelung Nr. 134		
63	Allgemeine Sicherheit	Verordnung (EU) 2019/ ⁺	X ⁽¹⁵⁾	X ⁽¹⁵⁾

65	Notbrems-Assistenzsystem	Verordnung (EU) 2019/ ⁺	N/A	
		UN-Regelung Nr. 131		
66	Spurhaltewarnsystem	Verordnung (EU) 2019/ ⁺	N/A";	
		UN-Regelung Nr. 130		

- (g) Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:
 - (i) Die Erläuterung für X wird ersetzt durch:
 - "X Die in der einschlägigen Rechtsakte festgelegten Anforderungen kommen zur Anwendung.";
 - (ii) Die Erläuterungen 3 und 4 werden ersetzt durch:
 - "(³) Die Ausrüstung mit einer Fahrzeugstabilisierungsfunktion ist im Einklang mit Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/... + erforderlich
 - (4) Die Ausrüstung mit einem elektronischen Fahrdynamik-Regelsystem ist im Einklang mit Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/... + erforderlich
 - (iii) Die Erläuterung 9A wird ersetzt durch:
 - "(^{9A}) Kommt nur zur Anwendung, wenn die Fahrzeuge über die unter die UN-Regelung Nr. 64 fallende Ausrüstung verfügen. Die Ausrüstung mit einem Reifendrucküberwachungssystem ist jedoch im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/...⁺ erforderlich";
 - (iv) Die Erläuterung 15 wird ersetzt durch:
 - "(15) Die Verordnung (EU) 2019/...⁺ muss eingehalten werden. Jedoch ist unter dieser speziellen Position keine EU-Typgenehmigung vorgesehen, da sie nur einer Zusammenstellung einzelner, an anderen Stellen der Tabelle zusammengestellter Positionen entspricht.";
 - (v) Erläuterungen 16 und 17 werden gelöscht.

[...]

ANHANG V

[...]

[...]

Liste der Übergangsbestimmungen, auf die in Artikel 13 Absatz 3 verwiesen wird

UN- Regelung	Besondere Anforderungen	Spätester Zeitpunkt für die Zulassung nichtkonformer Fahrzeuge, sowie den Verkauf oder die Inbetriebnahme nichtkonformer Bauteile (1)
29	Festigkeit der Fahrerkabine von Nutzfahrzeugen	29. Januar 2021
	Fahrzeuge der Klasse N müssen die Bestimmungen der Regelung erfüllen	
142	Montage der Reifen	31. Oktober 2018
	Fahrzeuge der Klassen O ₁ , O ₂ , O ₃ und O ₄ müssen die Anforderungen von Stufe 2 für den Rollwiderstand erfüllende Reifen der Klasse C1 oder C2 haben	
	Montage der Reifen	31. Oktober 2020
	Fahrzeuge der Klassen O ₃ und O ₄ müssen die Anforderungen von Stufe 2 für den Rollwiderstand erfüllende Reifen der Klasse C ₃ haben	

117	Reifen hinsichtlich Rollgeräuschemissionen, Haftung auf nassen Oberflächen und Rollwiderstand	30. April 2019
	Reifen der Klassen C1, C2 und C3 müssen die Anforderungen von Stufe 2 für Rollgeräuschemissionen erfüllen	
	Reifen hinsichtlich Rollgeräuschemissionen, Haftung auf nassen Oberflächen und Rollwiderstand	30. April 2019
	Reifen der Klasse C3 müssen die Anforderungen von Stufe 1 für den Rollwiderstand erfüllen	
	Reifen hinsichtlich Rollgeräuschemissionen, Haftung auf nassen Oberflächen und Rollwiderstand	30. April 2021
	Reifen der Klassen C1 und C2 müssen die Anforderungen von Stufe 2 für den Rollwiderstand erfüllen	
	Reifen hinsichtlich Rollgeräuschemissionen, Haftung auf nassen Oberflächen und Rollwiderstand	30. April 2023
	Reifen der Klasse C3 müssen die Anforderungen von Stufe 2 für den Rollwiderstand erfüllen	
127	Eigenschaften in Bezug auf Fußgängerschutz	23. August 2019
	Fahrzeuge der Klassen M ₁ mit einer Höchstmasse von über 2 500 kg und N ₁	

Anmerkungen zur Tabelle

(1) Die in der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 festgelegten Zeitpunkte für Fahrzeugtypen, Systeme und Bauteile, die den Anforderungen der am [PO: Please insert the date immediately preceding the date of application of this Regulation] geltenden Fassung dieser Verordnung genügen, und für Fahrzeugtypen und Systeme, die der am [PO: Please insert the date immediately preceding the date of application of this Regulation] geltenden Fassung der Verordnung Nr. 78/2009 genügen